D. Samuel Reyhers/ JC.

Bey der Hoch-Fürstl. Holsteinischen Universitæt Juris und Mathematum Professoris Publici,

Kurtz gefasste

Allgemeine Rechts-Geschichte/

Oder:

HISTORIA JURIS UNIVERSALIS.

HAMBURG,
Bey BENJAMIN SCHILLERN,
Buchhändler im Thum/ 1704.

Register der Capitel.

Vorrede.

Das I. Cap. Von dem Natürlichen Recht.
Das II. Cap. Von dem Allgemeinen Völcker Recht.
Das III. Cap. Von dem Allgemeinen Bürgerlichen Recht.
Das IV. Cap. Von dem Sonderbahren Völcker-Recht.
Das V. Cap. Von dem Sonderbahren Bürgerlichen Recht.
Das VI. Cap. Vom Gesellschaffts-Recht.
Das VII. Cap. Vom Haus-Recht.
Das VIII. Cap. Von Gelübden und Bewilligungen.
Das IX. Cap. Von den gegebenen Rechten/ oder Gesetzen/ in gemein/ und insonderheit von denen/ welche vor dem Fall eingeführet.
Das X. Cap. Von den Gesetzen nach dem Sünden-Fall.

Das XI. Cap. Von den Gesetzen nach der Sůnd-Fluth / und zwar von den 7. Geboten / welche GOtt dem Noah und seinen Kindern gegeben.
Das XII. Cap. Von den Göttlichen Rechten.
Das XIII. Cap. Von denen Gesetzen / welche GOtt durch Mosen den Kindern Israel nach dem Ausgange aus Ægypten gegeben.
Das XIV. Cap. Von den Gesetzen / welche zu den Zeiten Josuæ, der Richter / wie auch der Könige / aufkommen.
Das XV. Cap. Von den Teutschen Rechten.
Das XVI. Cap. Von dem Römischen Recht biß auff den Käyser Justinianum.
Das XVII. Cap. Von dem Corpore Juris, wie es vom Käyser Justiniano angeordnet.
Das XIIX. Cap. Von dem Sachsen-Recht.
Das XIX. Cap. Von den Geistlichen Rechten.

Das

Das XX. Cap. Vom Jure Canonico, oder dem Päbstlichen Rechts-Buche.
Das XXI. Cap. Von der Lutheraner Kirchen-Recht.
Das XXII. Cap. Von dem Schleßwig-Holsteinischen Recht.
Das XXIII. Cap. Vom Lübischen oder Lübeckischen Recht.
Das XXIV. Cap. Vom Dänemärckischen Recht.
Das XXV. Cap. Vom Schwedischen Recht.
Das XXVI. Cap. Von Spanischen Rechten.
Das XXVII. Cap. Vom Frantzösischen Recht.
Das XXVIII. Cap. Von Engelländischen Rechten.
Das XXIX. Cap. Vom Schottischen Recht.
Das XXX. Cap. Vom Irrländischen Recht.
Das XXXI. Cap. Von dem Holländischen Recht.
Das XXXII. Cap. Von den Italiänischen/ und insonderheit den Lehn-Rechten.
Das XXXIII. Cap. Von dem Lombardischen Recht.

Das XXXIV. Cap. Vom Liefländischen Recht.

Das XXXV. Cap. Vom Polnischen Recht.

Das XXXVI. Cap. Vom Preußischen Recht.

Das XXXVII. Cap. Von Rußischen oder Moscowitischen Gesätzen.

Das XXXVIII. Cap. Das Türckische Recht.

Das XXXIX. Cap Von dem Persischen Recht.

Das XL. Cap. Von den Sinesischen Rechten.

Das XLI. Cap. Von den Africanischen in Guinea gebräuchlichen Gesätzen.

Kurtz gefassete
Allgemeine Geschicht
Oder:
Historie der Rechte.

Vorrede.

JNsgemein werden die Rechts-Geschichte (oder Historiæ Juris) nur auff ein gewisses Reich und Land gerichtet / und zwar nur in Lateinischer Sprache beschrieben / womit aber denen / so dieser Sprache unkündig / und gleichwol nicht eben von dieser oder jener Landschafft allein / sondern von dem Allgemeinen / und alsdann von denen in allen Käyserthümern / Königreichen / Herrschafften und Ländern üblichen Rechten einige Nach-

richt verlangen / wenig gedienet / so hat man denenselbigen eine solche Ausführung und Erzehlung der Rechte mittheilen wollen / in welcher zuforderst von dem ersten Uhrsprung *aller* Rechte / und alsdann von dem wahren Unterscheid des Natürlichen / Völcker- und Bürgerlichen-Rechtes / wie nemlich diese Beyden aus dem Natürlichen-Recht hergeflossen ; wie auch daß ein zwiefaches Völcker-Recht sey / nemlich das Allgemeine und das Absonderliche / welches Letztere nach den Bürgerlichen-Rechten entstanden / und nicht unbillig das Krieges-Recht kan genennet werden / gehandelt wird.

Uber dieses sollen die so genandten acht Einschrenckungen der ungebundenen Freyheit fürgestellet; Alsdann kürtzlich von den vor dem Sünden-Fall gegebenen uud gebräuchlichen / wie auch von den nach dem Fall entstandenen / und bald nach der Sünd-Fluth den Kindern Noah / und also allen Menschen / gegebenen Gesetzen / und endlich von allen Göttlichen und Menschlichen in allen / oder doch den Meisten / Ländern gebräuchlichen Rechten / etwas angeführet werden.

Das

Das I. Capitel.

Von dem Natürlichen Recht.

ANfänglich kan man melden/ daß/ nach etlicher Philosophen Meynung/ als des Pyrrhonii und anderer Septicorum, von welchen Diogenes Läertius geschrieben; Wie auch etlicher Ketzer/ und gottloser Spinosisten, (welche Herr Simon Henrich Musæus, bey der Kielischen Universitæt Professor, in seinen Vindiciis Juris Naturæ Paradisei, kräfftig wiederleget) eine Zeit gewesen seyn soll/ da man von keinem Gesetze gewust: Woraus folgen würde/ daß damals jedermann nach eigenem Gefallen leben/ und durchaus keine Sünde begehen können. Rom. IV. v. 15.

Weil aber dieses wieder die Heiligkeit des Schöpffers/ welcher allein Matth. XIX, 17. und im höchsten Grad gut ist/ streitet/ so hat GOTT/ als er die Menschen nach seinem Ebenbilde/ welches nicht allein in vollkommener Weißheit/ sondern auch in einer untadelichen Gerechtigkeit/ bestanden/ geschaffen/ ihnen das Natürliche Recht ins Hertz gleichsam geschrieben/ Rom. II. v. 15. und die vorgedachte ungebundene Freyheit gleichsam im ersten Grad gezähmet/ daß also die Menschen (1.) ehrbar leben/ (2.) einem jedweden das/ was er haben soll/ gönnen und zuwenden müssen. Aus welchen Principiis sie schliessen könten/ daß sie ihrem Schöpffer ähnlich wären.

(1) *Jus Naturale.*

Dieses fasset der HERR Christus also: Was

ihr wollet / das euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen auch. Matth. VII. 12. Luc. VI. 31.

Oder auch also; GOTT über alle Dinge / und seinen Nechsten als sich selbst / lieben. Matth. XXII. v. 36. Denn weil GOTT die Liebe / 1. Joh. IV. v. 8. und aus Liebe den Menschen nach seinem Bilde geschaffen / Genes. I. v. 27. so muß nohtwendig die Liebe auch in dem Menschen seyn / mit welcher er GOTT seinen Schöpffer / und die von GOTT nach seinem Bilde geschaffene Menschen liebe / 1. Joh. IV. v. 11.

Wenn nun die Menschen in der Unschuld geblieben / so hätte man kein ander als das Natürliche Recht nöhtig gehabt / und weil die Erde von selbsten allerhand Früchte zu des Menschen Unterhalt herfür gebracht / Genes. II. v. 9. so hätte jedweder derselbigen nach Belieben geniessen können.

Es hätten auch die Menschen mit Lust die Ländereyen verbessert / und niemanden die Früchte ihrer Arbeit zu geniessen verwehret / weil ihnen auch von der andern Leute Arbeit die Früchte zu geniessen vergönnet gewesen.

Das II. Capitel.

Von dem allgemeinen Völcker-Recht.

Jus Gentium Generale.

NAchdem leyder durch des Teuffels Neyd / Sap. II. 24. die ersten Menschen gesündiget; So hat GOTT

aus

aus gerechtem Zorn die Erde verflucht / Gen. III. 17. daß sie nachmals Dornen / Disteln und ander Unkraut / an statt guter Früchte / herfür bringen müssen / falls sie nicht durch Fleiß und saure Arbeit der Menschen gedünget / gebauet und gute Früchte herfür zu bringen bequem gemachet würde: Dahero saget GOTT / Gen. III, 19. zu Adam, im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brodt essen.

Wenn nun einer ein stück Land mit saurer Arbeit gebauet / und ein anderer Müßiggänger hätte die Früchte davon geniessen wollen / so würde er wieder das Natürliche Recht gesündiget haben.

Hingegen war ihm vergönnet / ein anderes Stück ungebauetes Land nach GOttes Befehl zu bearbeiten / und die Früchte davon allein zu geniessen.

Solcher gestalt sind anfänglich die eigenthümliche Besitzungen und Einnehmungen gewisser Ländereyen entstanden / dahero anfangs Gen. IV. Cain ein Ackermann / Abel aber ein Hirte oder Schäffer worden.

Wann nun ein Ackermann Korn oder Brodt hatte / und von dem Hirten Milch verlangete / so gab er ihm Brodt für Milch / welches ein Tausch oder permutatio genennet wird / und eigentlich zu reden / wo nicht etwas anders dabey fürkömmt / kein Contract oder Gewerbe ist.

Wenn aber ein Gärtner einen Weinberg hatte / aber Mangel an Brodt verspühret / der Wein aber noch nicht reiff war / so bat er den Ackermann umb

Brodt / und versprach ihm dargegen Wein / so bald derselbe reiff werden würde: Oder auch der Ackerman gab dem Gärtner Brodt mit dem Begehren / daß er im Herbst Wein dafür bekommen möchte: Und dieses war ein ungenandtes Gewerbe / oder innominatus Contractus, do ut des, giebestu mir / so gebe ich dir.

Hatte aber einer weder Milch noch Wein / und war gleichwol Brodt benöhtiget / so versprach er dem Ackermann für das Brodt zu arbeiten / welches der andere ungenandte Contract ist / do ut facias, gibstu mir / so arbeite ich dir.

Hatte aber einer Hülffe von nöthen / seinen Acker oder Weinberg zu bauen / so sprach er seinen Nachbar an / daß er ihm helffen möchte / mit dem Erbieten / daß er ihm nachmahls Früchte für die Arbeit geben wolte / welches das dritte Glied der ungenandten Gewerbe ist / nemlich facio ut des, hilffstu mir / so gebe ich dir.

Begabs sich nun / daß einer allein seinen Acker oder Weinberg zu bauen nicht vermochte / und deswegen seinen Nachbahrn bate / daß er ihm entweder mit seiner Hand / oder mit seinen Last-Thieren helffen möchte / mit dem Versprechen / daß er ihme nachmahls auff gleiche Weise wiederumb beystehen wolte / so entstunde daraus das vierdte Glied / facio ut facias, hilffst du mir / so helffe ich dir.

Nachdem aber die Menschen mit der Zeit reicher wurden / und einer nicht allein Acker-Bau / sondern auch Vieh-Zucht / Weinberge / Obst-Bäume / und dergleichen hatte / sein Nachbar aber nur mit

Wein

Wein versehen war / und denselben umb Brod ansprach / mit dem Erbieten / daß er ihm Wein dafür geben wolte; Dieser aber zur Antwort gab / er hätte selbst auch Wein / so wurde jener genöthiget / sich zu bemühen / daß er etwas überkähme / welches seinem Nachbar anstünde / ihm Brodt dafür zukommen zu lassen: Und dieses geschahe durch das Geld / oder sonst etwas / welches man an statt des Geldes gebrauchete.

Emtio vendi-tio.

Solcher gestalt ist das Kauffen und Verkauffen eingeführet worden / welches Gewerbe aus blosser Einwilligung beyder Theile / nemlich des Verkäuffers und Käuffers / bestehet; deren jener die Waare liefern / dieser aber den Wehrt / und zwar an bahrem Gelde / dafür bezahlen muß.

Mutu-um.

Nachgehends ist das Borgen und Leihen auffkommen / welches nicht aus blosser Einwilligung / sondern durch eines solchen Dinges / welches durch den täglichen Gebrauch abgenützet wird / würckliche Uberlieferung vollzogen wird.

Com-moda-tum.

Wie auch das Entlehnen / wann man von einem andern etwas auff einige Zeit umbsonst zu gebrauchen entlehnet / und darnach ohne Schaden wieder zustellet. Daher es auch nicht in blosser Einwilligung bestehet / sondern / wenn es kräfftig seyn soll / ein Ding muß gegeben werden.

Ferner ist das Mieten und Vermieten / welches wiederumb durch die blosse Einwilligung bekräfftiget wird / daß dadurch der jenige / welcher seine Arbeit vor einen gewissen Lohn / oder seine liegende Gründe / auch wol Last-Thiere / für ein gewisses Heuer-Geld / überlassen muß / dargegen der / welcher ihn gemietet / oder etwas von ihm geheuret / den Lohn / oder auch die Heuer / an bahrem Gelde zu bezahlen gehalten ist.

Gleicher gestalt sind noch andere Gewerbe oder Contracte von dem Völcker-Rechte eingeführet / wie der löbliche Käyser Justinianus in seinen Büchern bezeuget.

Das III. Capitel.

Vom Allgemeinen Bürgerlichen Rechte.

Jus Civile Generale.

ALs die Menschen mit der Zeit sich sehr gemehret / haben sich etliche zusammen vereiniget / und ein Reich angefangen. Wie denn von Cain Gen. IV, 12. gelesen wird / daß er eine Stadt gebauet.

Jus publicum.

Ein solches Reich oder Stadt aber konte nicht bestehen / wo nicht erstlich eine Obrigkeit erwehlet / und derselben Macht gegeben würde / Gesetze zu geben / und die Unterthanen nach denselbigen zu richten.

Jus privatum.

Die Unterthanen hingegen waren verbunden / weil sie sich selbst darzu verpflichtet / nach den Gesetzen zu leben / und wenn einer

ner von seinen Mit-Bürgern wieder die Gesetze beleydiget/ durffte er sich nicht selbsten rächen/ sondern muste seine Klage bey der Obrigkeit anbringen/ welche des Gegentheils Verantwortung anhörete/ und den entstandenen Streit durch ein Urtheil beylegete.

Gleicher gestalt/ wenn einer sündigte/ ward er bey der Obrigkeit verklaget/ und nach Befindung der Sache abgestraffet/ und bißweilen gar getödtet.

Das IV. Capitel.

Von dem sonderbahren Völcker-Rechte.

Jus Gentium speciale. s. Feciale.

WEil etliche Reiche zugleich entstunden/ welche nicht von einander dependirten, oder nicht unter einem Herrn waren/ sondern ein jedwedes seinen eigenen König oder Obrigkeit hatte/ so ihnen Gesetze/ (welche §. 1. Inst. de Jur. N. G. & Civ. Jus Civile, oder Bürgerlich-Recht/ auch wol Weich-Bild genennet ward) ordnete.

Bißweilen aber des einen Reichs-Unterthanen des andern Reichs beleidigten/ welche von den Beleydigern Abtrag verlangeten/ so aber die Erstattung oder Ersetzung des Schadens abschlügen/ da dann die Beleydigten zu den Waffen griffen/ und das Recht mit Gewalt suchten: Wie unter andern an den Benjamitern zusehen/ welche die bösen Buben/ so des Leviten Weib geschändet/ und dadurch getödtet hatten/

nicht heraus geben wolten/ damahls aber kein König in Israel war/ Jud. 19. v. 1. und ein jeder that/ was ihm recht dauchte/ Jud. XXI. v. ult. daher wurden die Israeliten genöthiget/ die Waffen zu ergreiffen/ wodurch fast der gantze Stamm Benjamin ausgerottet worden/ Jud. XX.

Aus solchen Kriegen ist die 4te Einschrenckung der Freyheit entstanden/ und ein absonderliches Völcker-oder Krieges-Recht/ auffkommen/ aus welchem nachmahls das Friedens Recht/ Stillstand- Knechtschafften- Freylassung- Gesandschafften- Beute-Recht/ Jus postliminii, entsprungen.

Das V. Capitel.

Von dem Sonderbahren Bürgerlichen Rechte.

Jus Civile speciale.

DIeses Recht verringert die übrigen Freyheiten im 5ten grad, in dem es etliche Dinge/ so in dem allgemeinem Rechte weder gebothen/ noch verboten/ numehro theils zu thun/ oder zu lassen gebeut. Denn wie sich die Menschen noch weiter ausbreiteten und vermehreten/ und in jedwedem Reiche neue Gesellschafften anstelleten/ damit sie ihre Nahrung desto besser treiben möchten/ gleichwol aber unter der gemeinen Regierung blieben/ so machten sie neue Gesetze/ welche aber also eingerichtet werden musten/ daß sie nicht gegen die vorigen gesetzten Rechte stritten.

Dergleichen sind anfänglich bey den Alten Rö-

mern

mern die Plebiscita gewesen / welche der gemeine Pöbel durch seine Zunfftmeister machte / welche aber nachmals dem Allgemeinen Bürger-Recht oder Gesetzen gleich gemacht wurden. Im Römischen Reich können hieher gezogen werden / das Sachsen-Recht / Lübeckische Recht / wie auch die Landes-Ordnungen / so ein jeder Fürst des Reichs in seinem Lande machet: Ferner einer jedweden Reichs- und Land-Stadt Statuten oder Stadt-Rechte.

Das VI. Capitel.

Vom Gesellschaffts-Recht.

Jus statutarium.

IN einer Stadt / welche aus vielen Einwohnern bestehet / deren etliche eine gewisse Handthierung treiben / pflegen gewisse Gesellschafften oder Brüderschafften angestellet zu werden / welche gewisse Statuten und Articul belieben / dadurch die Freyheit der Ambts-Brüder oder Gilde-Brüder im 6ten Grad gleichsam gehemmet wird.

Denn weil eine Stadt aus vielen Gesellschafften / Aemtern / Handwerckern oder Innungen bestehet / so wird ihnen vergönnet / auff gewisse Weise Gesetze / Rollen / oder Articul zu verfertigen / nach welchen sich nur die jenigen / so in derselben Gesellschafft sind / richten müssen / welches die Römer aus Solonis in Griechenland Gesetzen entlehnet / und in ihre zwölff Gesetz-Tafeln also einverleibet: Daß etliche Bürger solche Gesellschafften auffrichten und gewisse Articul oder Gesetze machen möchten / wenn sie

nur

nur nicht wider die gemeinen Bürger- und Stadt-Rechte wären. L. 4. ff. de Colleg. & Corp.

Das VII. Capitel.

Vom Hauß-Recht.

Jus Familiae.

Dieses ist zwar das aller Aelteste / was die Eltern und Kinder anlanget / und hätte auch in dem Stand der Unschuld / wo sonsten das Natürliche Recht allein gegolten / seinen Nutzen gehabt: Was aber das Recht eines Mannes über seine Ehe-Frau / wie auch über seine Güter anlanget / ist selbiges mit dem Allgemeinen Völcker-Recht nach dem Fall auffkommen: Das Recht über Knechte und Mägde aber haben die Hauß-Väter allererst nach dem Absonderlichen Völcker- oder nach dem Kriegs-Recht / welches auch Jus Feciale genennet wird / überkommen. Dahero wird ihnen in den Gesetzen der zwölff Tafeln / alle Gewalt mit ihren Gütern umbzugehen / ertheilet. Pater Familias uti legaſſit ſuæ rei ita jus eſto und Juſtinianus Nov. 22. Cap. 2. saget / daß eines Hauß-Vaters letzter Wille oder Verordnung im Testament die Krafft eines Gesetzes habe.

Vieler andern Stücke / so aus diesem Väterlichen Recht entstehen / anitzo zugeschweigen.

Das

Das IIX. Capitel.

Von Gelübden und Bewilligungen.

DJe Letzte und Achte Einschrenckung geschiehet durch die Gelübde/ wie auch durch freywillige Anbietung etwas zu vollbringen/ wenn nemlich ein Mensch durch ein Gelübde etwas zu thun oder zu lassen sich verbindet / dahero nicht allein in dem Canonischen / sondern auch in dem Göttlichen Recht Devter. 23. v. 22. gesaget wird / daß einer nicht sündiget/ wenn er kein Gelübde thut / hingegen aber wenn er etwas gelobet / und nicht hält / sich an GOTT versündiget. *Vota, Pollicitationes, Constitutum.*

Solche Gelübde sind zweyerley / nemlich derer jenigen / welche unter keines andern Gewalt sind / als Hauß-Väter/ Wittwen / Verstossene und dergleichen/ deren Gelübde / so bald sie nur ausgesprochen / gültig sind.

Der jenigen aber / welche unter eines andern Gewalt sind / als Ehe-Weiber / Kinder / Knechte/ Mägde / Unmündige / deren Gelübde sind nicht eher gültig / als wenn sie von dem jenigen / der Gewalt über sie hat / gebilliget / oder nicht wiedersprochen werden. Num. XXX, 4. seqq.

Hieher gehöret auch / wenn man für einen andern eine Schuld zu bezahlen sich erbeut / wie der Apostel Paulus in der Epistel an den Philemon, v. 19. 20. gethan: Deßgleichen / wenn man einem etwas schencket / und *Constituta Pecunia.*

sich also verpflichtet / daß man das Geschenckte liefern muß §. 2. Instit. de Donat. *Donatio.*

Endlich können auch hieher gezogen werden alle Verpflichtungen / durch welche man sich seiner Freyheit in dem Stück / wozu man sich verpflichtet / begiebet. *Pacta.*

Das IX. Capitel.

Von den gegebenen Rechten oder Gesetzen insgemein / und insonderheit von denen / welche vor dem Fall eingeführet.

NAchdem nun von dem Uhrsprung der Rechte / und zwar von den achterley Einschrenckungen der Freyheit kurtz gehandelt / so können nun die gegebenen Rechte und Gesetze in gewisse arten eingetheilet werden / deren etliche für dem Sünden-Fall / etliche nach demselbigen / und zwar für der Sünd-Fluth / die übrigen aber nach der Sünd-Fluth gegeben und gesetzet sind / so noch sehr viel Abtheilungen leyden. *Jus positivum.*

Es finden sich zwar etliche / so gerne durch sonderbahre und ungemeine Erfindungen einen Ruhm erjagen wollen / und deßwegen / daß im Paradiß und im Stande der Unschuld kein Gesetz gewesen / wieder die H. Schrifft vorzugeben sich nicht scheuen. Daß aber hieraus viel ungereimte Meinungen folgen müssen / hat wolgedachter Hr. Musæus in denen angezogenen

genen gelehrten Vindiciis und Responsione ad G. v. d. M. defensionem sattsahm ausgeführet.

So bald nun der Mensch geschaffen und das Weib von dem Mann abgesondert worden/ hat ihnen GOTT etliche Gesetze gegeben/ deren etliche ausdrücklich beschrieben/ etliche aber aus gewissen Umbständen können geschlossen werden.

I. Das erste ist wol gewesen von der Furcht GOttes/ daß man nemlich GOTT ehren/und ihm gehorchen solle. Dahero Eva der Schlangen/als sie ihr die verbotene Frucht lobte/ zur Antwort gab/ GOTT hätte ihnen verboten von dem Baum zu essen/ und deßwegen dürfften sie es nicht thun.

II. Die Heiligung des Sabbaths/Genes. II. 3.

III. Das Recht des Ehestandes/ in welchem Mann und Weib / welche GOTT zusammen gefüget/ so lange sie lebten/ beysammen wohnen/ und einander nicht verlassen solten Genes. II. 18. 24. und 25. Matth. XIX 8.

IV. Daß ein Mann nicht mehr als eine Frau haben solte Gen. I. 27. Marc. X. 6.

V. Von Haltung der 40. tägigen Verlöbniß.

VI. Von

VI Von dem Gartenbau und Beschützung desselbigen / einfolglich von Meidung des Müßiggangs Gen. II. 15.

VII. Das Gebot wegen der Geniessung der Früchte von dem Baum des Erkäntniß gutes und böses. Gen. II. 17.

Wenn nun die Menschen nicht gesündiget hätten / so würden sie sonder Zweiffel noch mehr Gebote empfangen haben / und zwar / wenn die 40. Tage der Versuchung oder des Verlöbniß vorbey gewesen / würde das Geboth vom Baum des Erkäntniß auff gewisse Maaß geändert / und ihnen ein ander / nemlich das IIX. Gebot vom Recht und mäßigem Gebrauch des gedachten Baumes gegeben worden seyn: Worauff ihnen GOTT das IX. Gebot von dem Gebrauch des Baumes des Lebens würde gegeben haben:

Weil keines weges zu vermuthen / daß der Allweiseste Schöpffer solche Bäume ümbsonst / und daß sie nicht gebraucht werden köndten / solte geschaffen haben.

Das X. Capitel.

Von den Gesetzen nach dem Sünden-Fall.

NAch dem Sünden-Fall / und zwar noch vor der Sünd-Fluth / sind auch etliche Gesetze theils gegeben / und ausdrücklich beschrieben / theils aber kön-

können nur aus den Umbständen geschlossen werden/ und zwar:

I. Das Gesetz von der Arbeit/welche den Männern auffer leget ist/Gen. III. 17. wodurch zu gleich der Müßiggang verboten wird.

II. Die Herrschafft der Ehe-Männer über ihre Ehe-Weiber Gen. III 16. denn weil für dem Fall Eva dem Mann nicht unterworffen gewesen/ sondern gleiche Gewalt gehabt/ aber solche Freyheit mißbrauchet/ in dem sie den Mann von der verbotenen Frucht zu essen zweiffels ohne genöthiget/ so ist ihr zur Straffe solche Freyheit benommen/ und ihr Wille des Mannes Willen unterworffen worden.

III. Von den Kleidern und Bedeckung des nacketen Leibes Gen. III. 21.

IV. Von Begrabung der Verstorbenen Gen. III. 19.

V. Von eifriger Anhaltung in der Arbeit/ wenn auch gleich der Schweiß darnach ausbrechen solte Gen. III. 19.

VI. Von den reinen und unreinen Thieren/ welches aus dem 7. Capitel. v. 2. und 8. kan geschlossen werden.

VII. Von den Kräutern aufm Felde daß man selbige zur Speise gebrauchen solte.

VIII. Von den Opffern nicht allein von den Früchten der Erden/sondern auch von den reinen Thieren.

IX. Von einem gewissen Orth/ wo man opffern solte/ Gen. IV. 4 wo wir lesen/ daß Abel sein Opffer/ nemlich die Lämmer herzugebracht zu dem Orth/ welcher zu den Opffern bestimmet war.

X. Von denen Tagen/an welchen man opffern solte/ welches ohne zweiffel die Sabbath-Tage und Neu Monde gewesen/ weil Gen. IV. 3. ausdrücklich stehet/daß Cain und Abel am Ende der Tage ihre Opffer gebracht/ welches nicht anders als von dem Ausgang der Woche/ das ist von dem Sabbath/ kan verstanden werden. Hierzu kommen noch

XI. Die Bestraffung der Sünden Gen. III. v. 16 17. seqq.

XII. Daß man niemand ungehöret/ und ehe er sich verantwortet/ straffen solle. Gen. III. 9. seqq. c. IV. v. 9. seqq.

XIII. Daß die Straffe nach Propor-

tion des Verbrechens einzurichten / dahero das Weib härter als der Mann gestraffet worden / Gen. III. 15. 16. 19.

XIV. Daß man der Sünde nicht soll ihren Willen lassen / Gen. IV. 7.

XV. Daß Noah einen Kasten oder Schiff bauen solte / Gen. VI. 14. seqq.

XVI. Daß Noah in den Kasten gehen / und von dem reinen Vieh sieben Paar / von dem unreinen aber jedweder Art nur ein Paar in den Kasten nehmen solte / Gen. VII. v. 2.

Das XI. Capitel.

Von den Gesetzen nach der Sündfluth / und zwar von den 7. Geboten / welche GOtt dem Noah und seinen Kindern gegeben.

Es werden zwar nicht mehr als zwey Gebote Gen. IX. v. 4. und 6. erzehlet / nemlich von dem Blut-Essen / und von der Rache des Todschlages. VII. Præcepta Noachica.

Die Rabbinen aber sagen / GOtt habe dazumal die 7. nachfolgende Gebote gegeben.

1. Daß man keine Götzen-Bilder anbeten / sondern

2. GOtt allein dienen und ehren solle.

3. Daß man sich vor der Blut-Schande hüten solle.

4. Daß man keusch und züchtig lebe.

5. Daß man kein Menschen-Blut vergiessen solle.

6. Daß man den Nechsten nicht beraube oder bestehle.

7. Daß man das Fleisch nicht mit seinem Blut essen solte.

Andere Rabbinen erzehlen nachfolgende 7. Gebote:

1.) Von Vermeydung der Abgötterey.

2.) Von der Entheiligung des Göttlichen Nahmens.

3) Von Vermeydung des Todtschlages.

4.) Von Vermeydung des Ehebruchs.

5.) Von Vermeydung der Dieberey und Rauberey.

6.) Von Bestellung des Gerichts in welchem

chem die Verbrecher der Verbote / ohne Ansehen der Person können bestraffet werden.

7.) Von dem Verboth des Blut-Essens.

Ob nun gleich etliche gelehrte Leute vermeinen / die übrigen Gebote gehörten zu den Rabbinischen Fabeln / so ist doch nicht undeutlich aus denen Gesetzen / welche Moses den Kindern Israel in der Wüsten gegeben / zu ersehen und zu erweisen / daß der Rabbinen ihre Meynung in diesem Fall nicht gäntzlich zu verwerffen. Denn gleich wie die beyden ausgedrückten Gebote auch unter denen Gesetzen Mosis gefunden werden / und zwar mit dem Anhang / daß nicht allein die Kinder Israel / sondern auch die Fremdlinge / solche Gebote halten solten / Levit. XVII. v. 8. 15. Deut. XII. 16. Act. XV. 20. 29.

Das Verbot des Todschlages wird in den X. Geboten wiederholet.

Die Ubrigen werden gleichfals in dem II. III. IV. und V. Buch Moses gefunden / und zwar das (1.) von der Abgötterey / Levit. XVII. 18. und XX. 2. Actor. XV. 10. 29. (2.) von dem Sabbath und GOttes-Lästerung / Exod. XX. 10. Levit. XXI 15. 16. Deut. XV. 4. (4.) vom Ehebruch / Lev. XVIII. 26. (5.) vom Todschlag und Beleidigung des Nechsten / Lev. XXIV. 17. 22. Deut. XX. 19. (6.) von Bestellung des Gerichts / Lev. XXIV. 22. Deut. I. 16. Dahero auch Paulus Rom. XIII. v. 1. ausdrücklich saget / es

sey keine Obrigkeit ohne von GOtt eingesetzet. Solche Gebote nun werden daraus erkennet / wenn darbey stehet / daß sie nicht allein die Jsraeliten / sondern auch die Frembdlinge halten sollen.

Uber diese 7. angeführte Gebot sind noch zwey in dem angezogenen 9. Capitel zu finden / nemlich im 3. Vers von allen Thieren und allem was sich reget / daß es hinführo dem Menschen zur Speise dienen solte. Hernach die Straffe des Todschlages / nemlich daß einer / welcher einen Menschen getödtet / nicht schlechter Dinges umbgebracht / sondern daß sein Blut durch Menschen wieder solte vergossen werden. Nach dem Process wie er von Mose Deut. XIII. 14. vorgeschrieben ist / nemlich / daß die Obrigkeit fleißig suchen / forschen und fragen / und so sich findet die Warheit / daß ein vorsetzlicher Todtschlag geschehen / man keine Versöhnung über die Seele des Todtschlägers nehmen / sondern denselbigen tödten soll / Num. XXXV. v. 31.

Das XII. Capitel.

Von den Göttlichen Rechten.

DJe Göttlichen Rechte / welche nach den oberzehlten Noachischen Gesetzen gegeben / sind zweyerley / deren etliche den Patriarchen und Kindern Jsrael vor dem Ausgang aus Aegypten / die meisten aber nach dem Ausgang gegeben sind.

Vor dem Ausgange sind gegeben:

1. Das Gebot / nach welchem Abraham

ham sein Vaterland verlassen / und in das Land Canaan ziehen müssen Gen. XII. v. 1.

2. Als GOTT dem Abraham gebeten/daß er eine 3. jährige Kuhe eine 3. jährige Ziege / und einen 3. jährigen Widder 2c. bringen und in zwey Theile theilen solte / Gen. XV. v. & seqq.

3. Als GOTT der Hagar befohlen / sie solte ihren Sohn Ismael heissen / und wieder umkehren zu ihrer Frauen / Gen. XVI. v. 11.

4. Als GOTT Abraham befohlen / er solte für Ihm wandeln und fromm seyn/ Gen. XVII. v. 1.

5. Daß er seinen Nahmen Abram verändern und hinführo Abraham heissen/ v. 5.

6. Daß er sich und alles was Männlich in seinem Hause beschneiden / und ins künfftige alle Knäblein wenn sie 8 Tage alt sollen beschnitten werden / v. 10. 11. 12.

7. Daß er seines Weibes Nahmen auch verändern / und nicht mehr Sarai, sondern Sara nennen / v. 15.

8. Daß er seinen Sohn / welchen ihm die Sara gebähren würde / solte Isaac nennen/ v. 19.

9. Daß er seinen eingebohrnen Sohn Isaac schlachten solte / Gen. XII. 2.

10. Daß er die Hand nicht an den Isaac legen solte/ v. 12.

11. Daß Jacob solte wieder in das Land seiner Freundschafft ziehen/ Gen. XXXI. v. 13.

12. Wie GOTT dem Laban verboten sich an Jacob nicht zu vergreiffen / v. 24. 29.

13. Als GOTT dem Jacob befohlen/ daß er solte gen Betel ziehen und daselbst einen Altar machen / Gen. XXXV. 1.

14 Als GOTT dem Jacob befohlen / daß er solte in Aegypten ziehen/ Gen. XLVI. v. 3.

In Aegypten hat GOTT dem Mosi befohlen / nicht zu dem brennenden Busch zu nahen / und seine Schuh auszuziehen / Exod. III 5. Die Kinder Israel aus Aegypten zu führen / v. 10. 16. und ihnen zu sagen:

sagen: Ich werde seyn / hat mich zu euch gesandt / v. 14. Item der GOtt Abraham, der GOTT Isaac, der GOtt Jacob hatte ihn gesandt / v. 15. und noch viel andere Gebote / biß er endlich befohlen / das Osterlamm zu schlachten und mit gewissen Ceremonien und sieben Tage ungesäuertes Brodt zu essen / Ex. XII. und XXII. 6. Daß die Kinder Israel silbern und gülden Geräthe / auch Kleider von den Egyptiern entlehnen / und ihnen entwenden solten / Ex. XI. 2. c. XII. 35. Daß alle erstgebohrne Männlein heilig seyn solten / Exod XIII. 2. Daß auch kein Frembder von dem Osterlamm essen solte / Exod. XII. 43. Wo er aber doch davon essen wolte / sich zuvor beschneiden lassen solte / v. 44. 48.

Das XIII. Capitel.

Von denen Gesetzen / welche GOTT durch Mosen den Kindern Israel nach dem Ausgang aus Aegypten gegeben.

1. SO bald die Kinder Israel ausgezogen / hat GOTT dem Mosi befohlen / durch Auffhebung seines Stabes das rothe Meer zu theilen / uud wieder zusammen zu lassen / Ex. XIV. 16. 26.

2 In der Wüsten ist das Gebot von Sammlung und Verwahrung des Manna / Ex. XVI. 5. 16. 19. 25. 32.

3. Das Gebot von Beschreibung des Amalekitischen Krieges / und von Ausrottung des Amalecks, c. XVII. 14.

4. Das Gesetz von Zurüstung und Bereitung des Volcks zu Anhörung des Göttlichen Gesetzes / Exod. XIX.

5 Nach diesem sind die X. Gebot mit grossem Pracht gegeben / und noch darzu zweymahl in steinerne Taffeln geschrieben dem Mosi zugestellet / und in der Lade des Bundes zu verwahren anbefohlen worden / Exod. XX. c. XXXI. 18. c. XXXIV. 28. Deut. XXXI. 26. und hierin hat das Vornehmste der Sitten-Lehre bestanden.

6 Nach diesem sind noch viel dergleichen Moral-Gesetze gegeben / welche nicht allein die Israeliten / sondern auch alle Menschen zu halten verbunden / wozu die meisten Noachischen Gesetze / welche in den Büchern Mosis wiederholet werden / auch gehören / welche von dem HErrn Christo Matth. XXII. 37. 38. 40. kurtz in zwey Gebot von der Liebe gegen GOTT und Liebe des Nechsten gefasset werden.

7. Uber dieses sind die Ceremonial-Gesetze gegeben / wie nemlich die Opffer und der gantze Levitische Gottesdienst solte angerichtet werden / durch welchen der zukünfftige Messias vorgebildet / und den Gläubigen etwas sichtbahres vorgestellet worden / damit sie nicht falsche und abgöttische Ideas sich einbilden / sondern auff vorgeschriebene Art sich des Verdienstes des zukünfftigen Messiæ getrösten könten.

8. Als aber die Zeit erfüllet / und GOtt seinen Sohn gesandt / daß er menschliche Natur angenommen und vom Weibe gebohren / Gal. IV. 4. das Gesetze auch erfüllet / Matth. V. 17 und alles vollbracht / Joh. XIX. 30. sind die Beschneidung / Gal. V. 2. VI. 15. und das Osterlamm sammt allen übrigen Opffern und Levitischen Ceremonien auffgehoben / I. Cor. V. 7. und nach dem wir den Cörper haben / als ein Schatten auffhören müssen.

9. Das Dritte wurde das Bürgerliche Gesetz genennet / nach welchem das Regiment bestellet / und das Volck regieret wurde. *Lex Forensis.*

Das XIV. Capitel.

Von den Gesetzen / welche zu den Zeiten Josuæ, der Richter / wie auch der Könige auffkommen.

1. Nachdem Moses gestorben / hat GOtt durch Josuam noch etliche Gesetze gegeben / nemlich daß er die Kinder Israel über den Jordan führen / und das gelobte Land einnehmen solte / Jos. I. 2. 8. 9.

2. Daß die Kinder Israel sich reinigen / denen Priestern welche die Lade des Bundes tragen musten / auff eine gewisse Distantz folgen / und durch den getheilten Jordan gehen solten / Jos. III. 3. 4.

3. Daß zwölff Männer zwölff Steine aus dem Jordan auffheben und an das Land tragen solten / Jos. IV. 2. 3. 8.

4. Daß Josua steinerne Messer machen solte / mit welchen die unbeschnittenen Israeliten solten beschnitten werden / c. V. 2.

5. Wie sie die Stadt Jericho einnehmen / und sich für dem Verbanneten hüten solten / cap. VII. 2. seqq. 18.

6. Daß

6. Daß Josua das Volck heiligen und den Bann von ihnen thun solte / c. VII. 13. 25. 26.

7. Wie Josua denen Rubenitern, Gadditern und halben Stamm Manasse wieder zurück in ihr Land jenseit dem Jordan zu ziehen befohlen / c. XXII. 2. seqq.

8. Als GOTT dem Gideon befohlen die Kinder Israel aus der Midianiter Land zu erlösen / Judic. VI. 14 25. VII. 2. 4. 5. 9.

9. Die Gewohnheit / daß die Töchter Israels jährlich hingegangen zu klagen die Tochter Jephtha des Jahrs 4. Tage.

10. Wie GOTT dem Manoah befohlen / wie sie ihren Sohn erziehen solten / Jud. XIII. 4. 13. 14.

11. Daß Samuel des Volcks Stimme gehorchen und ihnen einen König geben solte / 1. Sam. IIX. 7. 11. 22. und zwar einen Mann aus dem Stamm Benjamin, 1. Sam. IX. 16. 17.

12. Was des Königs Recht seyn würde / c. IIX. 11. & seqq.

13. Daß Saul vor Samuel hinab gen

Gilgal gehen und 7. Tage warten solte/ c. X. 8. c. XIII. 8. 13.

14. Daß Saul die Amalekiter schlagen und verbannen solte/ c. XV. 3. 19. seqq.

15. Daß Samuel den jüngsten Sohn Isai nemlich David zum König an Sauls statt salben solte/ c. XVI.

16. Die Ordnung der Priester und Leviten zum GOttes-Dienst von David und Samuel gestifftet/ 1. Paral. X. 22. XXIV. & seqq. ad XXIIX.

17. Die Ordnung der Fürsten/ die auff den König warten solten/ 1. Par. XXIX. 1. 11. 21.

18. Der Befehl/ und das Muster/ nach welchem Salomo den Tempel bauen solte/ welches David vom HERRN empfangen/ 1 Par. XXIX. 19.

19. Das Recht der Theilung der Beuten und des Raubes/ so wol unter die Krieges-Leute als unter die andern Bürger/ 1. Sam. XXX. 25.

Alles Ubrige/ so die Könige Juda und Israel angeordnet/ würde anzuführen zu weitläufftig werden.

Das

Das XV. Capitel.

Von den Teutschen Rechten.

§. 1.

DIe Rechte der Teutschen haben viel Veränderungen ausgestanden / wiewol man von den aller ältesten Rechten keine genaue Nachricht hat / weil unsere alte Vorfahren nichts schrifftliches hinterlassen. Dahero auch / wenn die Griechen und Römer denen Teutschen solchen Mangel der Alten Urkunden hönisch auffgerücket / einer derselbigen nachfolgende Fabel aus gesonnen / und vorgegeben / es hätte ein Mensch mit einem Löwen gereiset / da der Löwe von seiner Tapfferkeit und Stärcke viel Rühmens gemacht: In dem sie nun so mit einander geredet / wären sie an einen Orth kommen / wo die Historie Simsons / wie er einen Löwen umgebracht / in Marmor eingehauen gewesen: Darauff der Mensch dem Löwen seine Großsprecherey verwiesen / und aus dem Bilde / daß die Menschen stärcker wären / als die Löwen / behaupten wollen: Worauff aber der Löwe ihm geantwortet; Wenn bey meinem Geschlechte / wie bey euch / auch Bildhauer wären / so würde man viel mehr Steine finden / auff welche / Löwen / so die Menschen umgebracht / gehauen wären: Gleicher Gestalt würde man viel mehr tapffere Thaten / und zugleich auch löbliche Gesetze unserer alten Teutschen haben / wenn sie der Schreibe-Kunst erfahren gewesen.

§. 2. Wäre auch bey unsern alten Teutschen nicht der Gebrauch gewesen / daß sie gewisse Drui-

den/Priester/ und Philosophos gehabt/ welche ihre Helden-Thaten in Lieder verfasset/ und den Kindern/ Jünglingen/ und Jungfrauen bey ihren Festen zu singen vorgegeben hätten/ so würden wir noch viel weniger Nachricht von den alten Geschichten haben/ welche solcher Gestalt einiger massen auff die Nachkommen fortgepflantzet worden.

§. 3. Aus diesen Liedern haben vermuthlich etliche curieuse Römer/ nemlich Julius Cæsar, der ältere Plinius, und Cornel. Tacitus ihre von der alten Teutschen Sitten und Gesetzen auffgezeichnete Historien hergenommen.

§. 4. Wie denn unter andern Melchior Goldastus 42. Gesetze/ so er in 12. Titul vertheilet/ aus dem Julio Cæsare zusammen gezogen. Eben dieser Goldastus hat aus dem Cornelio Tacito 124. Gesetze zusammen getragen/ und in 35. Titul abgetheilet.

§. 5. Unter andern aber hat sich sehr wol in diesem Fall um unsere Teutschen verdienet gemacht Justus Georgius Schottelius, welcher im Jahr 1671. ein eigenes Büchlein/ von unterschiedlichen Rechten in Teutschland an das Licht gegeben/ in welchem er deren 29. erzehlet und beschreibet/

§. 6. Nemlich:

I. Das Hagestoltzen-Recht/ Jus Misogamorum.

II. Baulebungs-Recht/ Jus Caduci.

III. Das

III. Das Bar-Recht / Jus cruentationis.

IV. Das Mann-Recht / Jus Feudale.

V. Das Fürsten-Recht / Jus Principum.

VI. Das Send-Recht / Jus Sendicum.

VII. Das Cent-Recht / Fraiß-Recht / Jus centenæ.

VIII. Das Zehend-Recht / Jus decimandi.

IX. Das Weichbild-Recht / Jus Municipale.

X. Das Weichfried-Recht / Pax & ſecuritas publica municipalis.

XI. Das Stadt-Recht / Jus conſtituendi civitatem.

XII. Das Gau-Recht / Jus ſeparati diſtrictus.

XIII. Das Au-Recht / Gœa.

XIV. Das Noht-Recht / Jus violenti ſtupri.

XV. Das Gaſt-Recht / Jus ratione extranei.

XVI. Das

XVI. Das Garten-Recht/ Camp- oder Kuppel-Recht/ Jus pasturam prohibens.

XVII. Das Schilling-Recht/ Jus solidorum.

XVIII. Das Schupff-Lehn-Recht/ Jus feudorum rusticorum.

XIX. Das Kutscher-Recht/ Jus pensionum.

XX. Das Strandt-Recht/ Jus acquirendi ob naufragium.

XXI. Das Haverey-Recht/ Jus Avariæ.

XXII. Bodmerey-Recht/ Jus Fœnoris nautici.

XXIII. Das Assurantz-Recht/ Jus assecurationis.

XXIV. Das Gran-Recht/ Jus geranii.

XXV. Das See-Recht/ Jus maritimum.

XXVI. Das Stapel-Recht/ Jus stapularum.

XXVII. Das Spieß-Recht/ Judicium hastatum criminale.

XXIIX.

XXIIX. Das Ordel-Recht/ Jus Ordalii, welches in drey andere Rechte abgetheilet wird/ nemlich Kampff-Recht/ Feuer-Recht/ und Wasser-Recht.

XIXX. Das Vehm-Recht/ Jus Vehmicum.

§. 7. Hierzu können auch noch gesetzet werden das Schaufel-Recht/ Jus Emponematum, welches Hr. D. Schilter 1697. beschrieben.

§. 8. Desgleichen das in Holstein gebräuchliche Ding und Recht. Welches Johann Fuchs/ gewesener Burgermeister in Kiel/zum ersten in Schrifften verfasset und ausgegeben.

§. 9. Sonsten sind in Teutschland zweyerley Rechte gebräuchlich gewesen/ als das Alemannische und Sächsische/ deren jenes in Ober-Teutschland oder in dem Reich/dieses aber in Sachsen und Nieder-Sachsen gegolten.

§. 10. Dahero hat Käyser Carl der IV. in der güldenen Bulle tit. 5. verordnet/ daß so offt das Heil. Reich ledig wird/ der Pfaltz-Graff beym Rhein in Schwaben und Francken/ ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn solle/mit dem Gewalt/Gericht aus zurichten und aus zuüben etc. auch in dem Verwesungs-Recht der Hertzog zu Sachsen/des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marechal gleichfals an allen Städtē/da Sächsische Rechte

Rechte sind / mit aller Sach und Weise / als obgeschrieben / sich gleicher Weise zu verhalten habe.

§. 11. Das *Alemanni*sche oder Schwäbische Recht / welches der Fränckische König Theodoricus auffschreiben lassen / aber von den Heydnischen Greueln zu reinigen nicht vermocht / hat nachmahls König Childebert zu verbessern angefangen / König Chlotarius aber vollendet.

§. 12. König Dagobert hat solche Rechte durch etliche verständige Männer / als Claudium Chadum, Indomagum, und Agilulfum erneuern und vermehren lassen / wie aus den Capitularibus der Fränckischen Könige zu sehen.

§. 13. Uber dieses sind in Ober-Teutschland auch gebräuchlich gewesen das Ripuarische Recht / nach welchem sich vornemlich die Völcker / so zwischen dem Rhein / Maase und Mosel gewohnet / gerichtet.

§. 14. Vornemlich aber sind berühmet die Salische Gesetze / welche von 4. Fränckischen Herren als Wisgast, Rodegast, Salgast und Wiedegast um das Jahr Christi 798. in denen über dem Rhein gelegenen Flecken oder Städtlein Salhaim Badhaim und Widhaim verfasset worden. Lindenbrog. Leg. antiq.

§. 15. Sonsten haben die Friesen auch absonderliche Gesetze lange vor des Fränckischen Königes Warmunds Zeiten gehabt / die aber zu des Königs

Dago-

Dagoberts Zeiten sehr gebessert und von Heidnischen Greueln gereiniget worden: Von solchen hat Sibrand Siceama Anno 1617. zu Franecker eine Beschreibung mit Anmerckungen heraus gegeben.

§. 16. In einigen Provincien, wo man sich des Sachsen-Rechts in gewisser Masse gebrauchet / ist auch das Lübische Recht auffkommen: Von solchen beyderley Rechten soll in zwey absonderlichen Capituln gehandelt werden.

§. 17. Insonderheit aber sind in Teutschland die Römischen Civil-Rechte / nebst dem Christlichen oder Canonischen Recht / wie auch das Lombardische Lehn-Recht / oder Jus Feudale, eingeführet worden / von welchen gleicher Gestalt sonderliche Erzehlungen angestellet werden können und sollen.

Das XVI. Capitel.

Von dem Römischen-Recht biß auff den Käyser Justinianum.

§. 1.

DAs Römische von dem Constantinopolitanischen Käyser Justiniano in Ordnung gebrachte Civil-Recht / ist / etlicher Meynung nach / noch vor des Maximiliani I. Zeiten in Teutschland gebrauchet worden / weil gedachter Kayser / als er 1495. zu Wormbs auff dem Reichs-Tage das Cammer-Gericht eingesetzet / und unter andern verordnet / daß die

Richter

Richter und Beysitzer nach des Reichs gemeinen Rechten richten und sprechen solten.

§. 2. Gedachte Rechte haben ihren Ursprung von Anfang der Stadt Rom genommen / als nemlich der erste König Romulus, und der andere König Numa Pompilius unterschiedliche Gesetze gegeben.

§. 3. Der dritte und vierdte König Tullus Hostilius und Ancus Marcius haben noch unterschiedliche Gesetze beygefüget / Tacitus Lib. III. annal. cap. 26.

§. 4. Zu Zeiten des fünfften Königes Tarquinii Prisci hat Sextus Papyrius aller fünff Könige ihre Gesetze in ein Buch zusammen getragen / welches Jus civile Papyrianum genennet worden L. 2. §. 2. ff. de Origin. Jur.

§ 5. Der sechste König Servius Tullius hat noch mehr löbliche Gesetze den vorigen beygefüget. Der siebende nemlich Tarquinius Superbus hergegen hat die vorigen Gesetze abgeschaffet / und an deren Stelle neue eingeführet.

§. 6. Nachdem die Könige verjaget / sind Bürgermeistere erwehlet worden. Welche etliche Raht-Schlüsse gemachet / und in die 20. Jahr das Römische Volck regieret haben. Weil aber ohne gnugsahme Gesetze das Regiment nicht wol konte verwaltet werden / haben sie durch etliche Abgeordnete

aus Griechen-Land / und insonderheit von den Atheniensern und Lacedæmoniern Gesetze holen lassen.

§. 7. Solche von den Griechen erhaltene Gesetze haben sie durch 10. verständige Männer / oder die Decemviros, auff ihren Zustand einrichten und in Ordnung bringen lassen / welche das erste Jahr zehen Tafeln daraus gemachet: Als aber noch einiger Mangel verspühret worden / haben sie die Regierung dieser zehen Männer noch auff ein Jahr bewilliget / da diese denn noch zwo Tafeln dazu verfertiget / und solcher gestallt sind die 12. Gesetz-Tafeln / oder Leges 12. Tabularum, entstanden. Die Fragmenta dieser 12. Tafeln haben berühmte Rechts-Gelahrte aus dem Corpore juris, aus dem Cicerone, und etlichen Römischen Geschicht-Schreibern zusammen gesuchet: Vornehmlich Conradus Rittershusius, in seinem Wercklein in 4to. Dodecadeltos genandt.

§. 8. Weil aber diese neue Gesetze ziemlich kurtz gefasset / und dahero undeutlich gewesen / haben die gemeinen Leute nach und nach etliche verständige Männer um eine Auslegung derselben ersuchet: Welche auch nach ihrem besten Verstande die Unverständigen gelehret / wodurch die Responsa Prudentum, oder Rechts-Belehrungen / entstanden sind.

§. 9. Wenn aber Streit vorgefallen / und die Partheyen vor den Richter wolten / so musten sie zuvor bey dem Raht der Brücken-Herren / oder Collegio Pontificum, einen gewissen Vortrag und Concept ihrer Klage / oder Formulam Actionis, ausbitten / mit wel-

welcher sie bey dem Richter die Sache anhängig machen konten.

§. 10. Auff solche Art sind 3. Hauptstücke der Rechte gebräuchlich gewesen/ nemlich 1. Leges XII. Tabularum ; oder die zwölff Gesetz-Tafeln; 2. die Responsa Prudentum , die Rechts-Belehrungen ; 3. Legitimæ Actiones, die Recht-mässigen Klage Formuln.

§. 11. Als sich das Römische Volck vermehret und vielerley Händel vorgefallen/ welche aus den XII. Gesetz-Tafeln nicht konten entschieden werden/ haben die Bürgermeister die Sache dem Volck vorgetragen/ und dabey gefraget/ wie es in dergleichen Fällen künfftig solte gehalten werden/ woraus die erste Art der beschriebenen Rechte nemlich Leges entstanden.

§. 12. Als aber ein Auffruhr von dem gemeinen Pöbel erreget worden/ haben sie sich alle aus der Stadt begeben: Da denn die Raths-Herren und Geschlechter dem Pöbel eingewilliget/ daß sie Zunfft-Meister bestellen/ und eigene Rechte machen möchten: Welche aber nur von dem gemeinen Volck musten gehalten werden.

§. 13. Als sie zum andernmahl auffrührisch worden/ haben sie es so weit gebracht/ daß ihre Plebiscita auch von den Rahts-Herren und Stadt-Adel musten gehalten werden.

§. 14. Als sich das Volck noch mehr vermehrete/ und nicht füglich neue Gesetze zu machen zusammen kommen konten/ haben sie denen Bürgermeistern und Raths-Herren/ wenn es die Noth erfodert/ neue Rechte zu machen auffgetragen/ welche Senatus Consulta oder Rahts-Schlüsse genennet wurden.

§. 15. Wegen Vermehrung der Unterthanen ist nöthig gewesen etliche Richter und Bau-Meister zu verordnen/ derer Regiment nur ein Jahr währete; Welche bey Antretung ihrer Regierung etliche Rechte auff eine weisse Tafel schrieben/ so Album Prætoris genennet/ nach dem sie ihre Urthel sprachen.

§. 16. Die Bau und Marck-Meister/ Ædiles genandt/ machten auch ædilitia edicta, welche von Kauff und Verkauffung der Thiere und Knechte hauptsächlich handelten.

§. 17. Weil mit der Zeit sich die Rechte sehr vermehret/ hat sich erstlich der Bürgermeister Pompejus, darnach auch der erste Käyser Julius, die unordentliche Rechte in eine bequeme Ordnung zu bringen vorgenommen.

§. 18. Es hat auch Marcus Tullius Cicero dergleichen zu bewerckstelligen sich bemühet/ wie er denn 3. Bücher von Gesetzen hinterlassen/ in deren ersten er von dem Ursprung und Eigenschafft des natürlichen Rechtes/ in dem andern von dem Göttlichen Recht und heiligen Dingen/ in dem dritten von Gesetzen der Obrigkeiten handelt.

19. Von

§. 19. Von dem Pompejo und Julio sind noch unterschiedliche Gesetze vorhanden / als Lex Pompeja de parricidiis, Lex Julia de adulteriis &c.

§. 20. Zur Zeit Käysers Octaviani Augusti ist das Königliche Gesetz eingeführet worden / nach welchem dem Käyser volle Macht und Gewalt nach eigenen Belieben Gesetze zu machen / die Alten zu ändern / oder bißweilen gar abzuschaffen / gegeben wurde. Nach welcher Zeit die Käyserliche Befehl und Verordnungen eine Rechts-Krafft erlanget.

§. 21. Eben dieser Käyser hat auch den Rechts-Lehrern / ihre Belehrungen zu siegeln / Macht gegeben / und dabey verordnet / daß sie gleich andern Gesetzen gültig seyn solten. l. 2. §. 48. ff. de Orig. Jur.

§. 22. Solcher Gestalt sind die sechs Arten der beschriebenen Rechte / oder sechs Species juris scripti, nemlich Leges, Plebiscita, Senatus consulta, Magistratuum edicta, Principum placita und Responsa prudentum auffkommen. §. 3. Inst. de Jur. N. G. & C.

§. 23. Nach dieser Veränderung des Römischen Reichs haben die Römischen Käyser / welche mit allem Fleiß den Königlichen Titul vermieden / und sich nicht Reges, sondern Principes nenneten; alle Würden und Aembter des Reichs an sich gezogen / indem sie sich zu Bürgermeistern wählen lassen / Pontifices Maximi worden / und den Titul Tribunitiæ

pote-

potestatis angenommen / auch / ihre ungebundene Regiersucht desto besser zu bemänteln / kluge Reden und Orationes für dem Raht gehalten / ihre Meynung vorgetragen / und selbige durch der Rahts-Herren Beyfall bekräfftigen lassen.

§. 24. Weil nun durch die vielen Gesetze und Edicta der Stadt-Richter / Verordnungen der Käyser / und viele Raht-Schlüsse die Rechte sehr weitläufftig worden / hat um das Jahr Christi 120. biß 130 der löbliche Kayser Hadrianus durch den gelahrten Salvium Julianum aus allen weitläufftigen Rechten das Nützlichste und Nothwendigste ausziehen / in das so genandte Edictum Perpetuum L. 10. C. de Condict. indebit. zusammen tragen / und Digesta, welche in hundert und neuntzig Bücher eingetheilet waren l. 2. §. 18. C. de veter. Jur. enucl. nennen lassen.

§. 25. Nach der Zeit haben sich die Gesetze und Käyserlichen Verordnungen vermehret / also daß drey unterschiedene Codices entstanden: Deren erster Gregorianus genennet wird / weil Gregorius in demselbigen alle Constitutiones, so nach dem Edicto Perpetuo biß auff die Zeiten Valeriani und Gallieni gemacht / zusammen getragen.

§. 26. Der andere Codex wird Hermogenianus genennet / und fänget von dem Gallieno und Valeriano dem Jüngern an / und endet sich bey dem Constantio und Maximiano Galerio.

§. 27. Der dritte Codex wird Theodosianus von dem Käyser Theodosio II. genennet/welcher/von dem Constantino M. biß auff seine Zeit/die Käyserliche Verordnungen darinnen verfasset.

§. 28. Eben dieser Theodosius hat auch/ nach Verfertigung seines Codicis, noch viel neue Verordnungen ausgehen lassen/ welche Novellæ Theodosii genennet werden.

§. 29. Etliche Rechts-Lehrer wollen auch noch den vierten Codicem, nemlich Papyrianum behaupten/welcher die Constitutiones divorum fratrum zusammen getragen/ und 20. Bücher/ wie aus dem Indice Juris consultorum Pandectis præmisso zu sehen/ hinterlassen. Seine Libri Constitutionum werden allegiret in L. 14. ff. de servit. l. 60. ff. de Pact. prædior. urban. und L. 7. ff. de publican. & vectig. l. 17. ff. de serv. præd. rustic. l. 71. ff. de Contr. emt. l. 30. ff. de reb. auctor. jud. poss. l. pen. ff. de Curat. Bon. dand. l. ult. ff. ad L. Jul. de Annon l. ult. ff. ad S. C. Turpill. l. 21. ff. de Appell. l. 37. ff. de Pact. l. 35. ff. de Re Jud. l. ult. ff. ad munic. l. penult. ff. de Decur. l. ult. ff. de admin. rer. ad Universit. l. 13. ff. de Pollicitat.

§. 30. Aber daraus folget noch nicht/ daß des Justi Papyrii Bücher einen neuen Codicem machen können/ weil er vermuthlich nicht die gantzen Constitutiones, sondern nur das Vornehmste aus denselbigen wird ausgezogen haben. Dahero auch Modestinus l. 13. princ. & §. 5. 6. 7. &c. nicht solchen Co-

Codicem, sondern die Constitutiones Imperatorum Veri & Antonini selbst öffters anzeucht/ auch der Käyser Justinianus nicht mehr als von drey Codicibus gedencket / nichts desto weniger aber einmahl als l. 2. Cod. de Procurat. der Divorum Fratrum gedencket/ woraus abzunehmen/ daß diese Constitutio aus dem Codice Gregoriano müsse genommen seyn.

Das XVII. Capitel.

Von dem Corpore Juris, wie es vom Käyser Iustiniano angeordnet.

§. I.

DEr löbliche Käyser Justinianus hat/ ohne Zweiffel auff Einrahten des Triboniani, das weitläufftige und verwirrete Recht etwas zusammen zu ziehen und in eine richtige Ordnung zu bringen / sich entschlossen: dahero er um das Jahr Christi 528. die 3. gedachten Codices und Novellas, sambt der nachfolgenden Käyser / wie auch seine eigene Constitutiones in einen Codicem zu bringen befohlen/ welcher Anno 530. vollendet und Codex Justinianeus genennet worden.

§. 2. Darauff hat er aus dem Edicto Perpetuo und sehr viel Schrifften der Rechts-Gelehrten die Pandectas oder Digesta verfertigen / und zugleich einen Auszug aus denselbigen und dem Codice Justinianeo machen lassen/ und Instituta genennet / welche beyde Volumina er Anno 533. bestättiget.

§. 3. Die Institutiones haben die Verfasser in 99. Titul, welche sie in vier Bücher verfasset/ abgetheilet. Die meisten Titul aber sind in Principium & Paragraphos eingetheilet.

§. 4. Die Pandectæ begreiffen funfftzig Bücher / deren die meisten in gewisse Titul, und diese wiederum in Leges, die Leges aber in Principia & Paragraphos abgetheilet.

§. 5. Sonsten hat der Käyser Justinianus gedachte 5. Bücher unter sieben Theile geordnet; Die Glossatores hingegen haben die Pandectas in drey Theile getheilet / und den ersten / welcher biß auff den Titul de Divortiis sich erstrecket Digestum Vetus; Den anderen von dem Titul: Soluto matrimonio, biß zu Ende des acht und dreissigsten Buchs / Digestum Infortiatum; Den dritten von dem Anfang des XXXIX. Buchs / und zwar dem Titul de Novi operis nunciatione, biß zum Ende / Digestum Novum genennet / das gantze Buch aber mit ff. gezeichnet / welches zweiffels ohne aus dem Griechischen π entstanden.

§. 6. Weil man aber befunden / daß in dem Codice Justinianeo unterschiedliche Gesetze überflüssig oder auch widerwertig / an theils Orten auch mangelhafftig wären / hat der Käyser solchen Codicem zu übersehen / das Uberflüßige und gegen einander Streitende heraus zunehmen / und was noch gemangelt / zuersetzen verordnet: Wie denn funfftzig neue Decisiones oder Entscheidungen hinein gerücket / und im Ausgang des

534.

534. Jahrs solcher Codex bestättiget / und Repetitæ Prælectionis genennet worden.

§. 7. Nach der Zeit hat der Käyser noch viel neue Constitutiones oder Novellas ausgehen lassen / welche / zum Unterscheid des Kaysers Leonis, Novellæ Authenticæ genennet / und in neun Collationes abgetheilet worden.

§. 8. Endlich hat gedachter Käyser noch XII. Edicta gemacht / welche hinter die Novellas gesetzet sind.

Das XVIII. Capitel.

Von dem Sachsen-Recht.

§. 1.

DAs Sachsen-Recht wird in das Alte und Neue abgetheilet. Durch das Alte wird der Sachsen-Spiegel oder das Land-Recht / das Weich-Bild / und das Sächsische Lehn-Recht verstanden.

§. 2. Durch das Neue aber verstehen wir diejenigen Constitutiones, welche die Chur-Fürsten von Sachsen / und vornehmlich der löbliche Chur-Fürst Augustus, ausgehen lassen / nach deren Ordnung auch Benedictus Carpzovius in seiner Jurisprudentia Romano Saxonica forensi die Definitiones eingerichtet.

§. 3. Dieser löbliche Chur-Fürst hat auch den Schöpffen-Stuhl zu Leipzig angeordnet/ und die Policey/ Kirchen und Schulen in einen vollkommenen Stand zu setzen/sich äusserst bemühet/wie er denn durch seinen damahligen Hof-Richter Melchior von Ossa, J. U. D. wie unter andern Stücken die Universität Leipzig verbessert/ und beständig unterhalten werden könte/ ein ausführliches Bedencken verfertigen lassen/ welches geschrieben in einiger Leute Händen; Und so viel dessen ersten Theil von der Regierung in gemein betrifft/ unter dem Titul, Prudentia regnativa, in Teutscher Sprache/darinn es concipiret/ zu Schleßwig/ Anno 1678. in Duodec. zum andern mahl gedruckt ist.

§. 4. Im Jahr Christi 810. soll Carolus M. damit er die überwundenen Sachsen befriedigen möchte/ auff dem Thüringischen Schloß Sachsenburg/ das Sächsische Land-Recht/ wie es im Sachsen-Spiegel enthalten/den Sachsen gegeben haben.

§. 5. Der Käyser Otto M. hat Anno 940. das Magdeburgische Stadt-Recht oder Weich-Bild bestätiget/wie aus dem zu Ende des Sachsen-Spiegels befindlichen Privilegio zu sehen.

§. 6. Eck von Repkau hat vor sich/ und zum ersten/das Sächsische-Recht in die Lateinische Sprache übersetzet.

§. 7. Eben dieser Eck hat auff Befehl des Sächsischen Grafen Hoyers von Valckenstein das Sach-

Sachsen-Recht wiederum in die Teutsche Sprache übersetzet / wie aus der Vorrede des Sachsen-Spiegels abzunehmen.

§. 8. Ob nungleich etliche vorgeben / Carolus M. habe zu erst den Sachsen-Spiegel verfertigen lassen; So halten doch andere dafür / daß selbiger lange zuvor schon im Brauch gewesen / wie solches Joh. Gryphiander de Weichbildis Saxonicis behauptet.

§. 9. Der Pabst Gregorius hat das Sachsen-Recht gäntzlich verdammet / wie aus seiner Bulla zu sehen / welche also anfänget: Ad reverentiam Dei, extirpationem errorum, exaltationem Catholicæ fidei atque Justitiæ & animarum salutem, quædam execrabilia scripta, leges f. speculum Saxonum appellata, multa examinatione & maturitate reprobamus, damnamus atque decernimus, irrita & inania & carere omni robore firmitatis, prout continetur in nostris literis inde confectis.

§. 10. Dieser Bullæ sind 22. verworffene und in dem Baselschen Concilio verdammte Articul, sammt derselben Widerlegung / beygefüget.

§. 11. Anno 974. ist die Glossa über den Sachsen-Spiegel angefangen / und 978. vollendet worden / von Burchard Mangelfelden / welcher auff Befehl des Käyser Ottonis M. den Unterscheid des Sächsischen und Römischen Rechtes vorgestellet / wie sol-

solches Colerus in der Oration vom Ursprung des Sächsischen Rechts bezeuget.

§. 12. Das Sächsische Lehn-Recht hat Christoph Zobel zu Leipzig heraus gegeben / weil er aber die Manuscripta nicht fleißig nachgesehen / so hat Herr Schilter zu Straßburg Anno 1695. selbiges aus dem besten Manuscripto ergäntzet / und seinem Juri Alemanico beygefüget.

§. 13. Casimir der III. König in Pohlen / und zwar der letzte des Piastischen Stammes / hat das Magdeburgische Recht in Pohlen eingeführet / dahero noch heutiges Tages die jenigen / so einen Todtschlag begehen / denen Anverwandten des Entleibten das im Sachsen-Recht verordnete Wehr-Geld bezahlen müssen.

§. 14. Weil zu Leipzig eine lange Zeit die Juristen Facultät und der Schöpffen-Stuhl in vielen Puncten widerwertige Meynungen geheget / und gegen einander streitende Urtheile und Belehrungen ausgegeben / so hat Anno 1668. der Churfürst zu Sachsen Johann Georg der II. mit Einwilligung seiner Land-Stände / alle zweiffelhaffte Puncta in eine völlige Einigkeit gebracht / also daß nach der Zeit beede Collegia einerley Urtheile und Responsa ausgegeben,

§. 15. Anno 1666. hat der löbliche Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha / auff Begehren seiner Land-Stände / alle zuvor von ihm publicirte Mandata und Ordnungen / welche er mehrentheils zu Zeiten des berühm-

berühmten Juris Consulti Georgii Frantzkii ausgehen lassen/ in eine Ordnung bringen/ und seinem Land-Recht nebst dem Synodal-Schluß beyfügen lassen.

Das XIX. Capitel.

Von den Geistlichen Rechten.

§. 1.

DIe Geistlichen Rechte sind von GOTT im Alten Testament selbst eingeführet/ welcher nicht allein im Anfang/ bald nach Erschaffung des Menschen/ demselbigen ins Hertz gleichsam geschrieben/ daß er GOtt seinen Schöpffer lieben/ ehren/ und fürchten soll/ sondern auch/ Gen. II. vers. 3. eben zu dem Ende den Sabbath zu heiligen gebohten / und über dieses durch Mosen sehr viel Geistliche Rechte/ von welchen allbereit zuvor gehandelt worden/ denen Israeliten gegeben.

§. 2. Im neuen Testament hat unser Heyland vornemlich die Liebe gegen GOTT und den Nechsten zu hegen befohlen/ welches Gesetz der Evangelist Johannes nebst denen Aposteln Paulo und Jacobo/ denen Christen sonderlich zu halten eingebunden.

§. 3. Die Arth Bischöffe und andere Geistliche zu erwählen/ und durch Hände aufflegen zu ordnen/ ist von den Aposteln Actorum VI. 6. eingeführet/

und nach der Zeit behalten worden / 1. Tim. IV. 14. cap. V. 22. 2. Tim. II. 6.

§. 4. In dem ersten Concilio, welches zu Jerusalem gehalten / sind die Jüdischen Ceremonien bey den neuen Christen auffgehoben / aber ihnen dabey das Blut und Götzen-Opffer zu essen / wie auch die Hurerey / verbothen worden.

§. 5. Uber dieses ist nach etlicher Gelehrten Meynung in dem Apostolischen Collegio das so genandte Apostolische Glaubens-Bekändtniß gemacht worden / welches nicht allein von Alters her die neu-bekehrten Christen / sondern auch noch heutiges Tages die Kinder Abends und Morgens nebst dem Abend- und Morgen-Segen zu beten pflegen.

§. 6. Ferner sind noch 84. Canones oder Lehr-Sätze vorhanden / welche dem Vorgeben nach von den Aposteln gemachet / aber von dem von Petro selbst / wie die Römisch gesinnete glauben / ordinirten Römischen Bischoffe sollen zusammen getragen seyn.

§. 7. Als der Constantinopolitanische Käyser Constantinus M. die Christliche Religion angenommen / hat so wohl er / als seine Nachfolger viel Geistliche Gesetze und Ordnungen ausgehen lassen / wie aus denen 13. ersten Tituln in dem Repetitæ prælectionis Codice zu sehen / deren 1. Titul von der hochheiligen Dreyeinigkeit / 2. von den Christlichen Kirchen und Tempeln / der 3. von denen Bischöffen und

und andern Geistlichen Personen / 4. von den Geistlichen Gerichten / 5. von den Ketzern und Manichæern / 6. von den Juden und Himmels-Anbetern / und dergleichen handelt.

§. 8. In den itzgedachten Apostolischen Lehr-Sätzen ist zwar unter andern in Canone 36. verordnet / daß jährlich zwo Zusammenkünffte der Geistlichen solten gehalten werden / welche die entstandene Geistliche Streitigkeiten solten erörtern / aber der Käyser Justinianus hat in Novella 137. c. 4. dieses geändert und befohlen / daß Jährlich nur einmahl dergleichen Zusammenkunfft solte angestellet werden.

§. 9. Nachdem die Bischöffliche Gewalt mit der Zeit zugenommen / sind der Bischöffe zu Rom / welche vor das Haupt der gantzen Christenheit haben wollen gehalten seyn / Lehr-Sätze nicht mehr / wie vor diesem / für Reguln, sondern für Gesetze gehalten / und in ein Buch oder Corpus Canonicum zusammen getragen worden / denen der Pabst Nicolaus, Canone, Si Romanorum dist. 19. grosse Gewalt zugeeignet; Was aber für Canones in dem gedachten Buch enthalten / hat der Pabst Leo IV. Can. de Libell. I. dist. 20. etlicher massen angewiesen.

§. 10. Umb das Jahr Christi 619. zur Zeit des Käysers Heraclii hat Isidorus Hispalensis gelebet / welcher zu erst von der Apostel Zeiten biß auff das andere Concilium Hispalense die Canones zusammen getragen. Isidorus Orig. Lib. V. cap. ult. in fin.

§. 11. Anno 794. hat der Käyser Carolus M. zu Franckfurt 300. Bischöffe zusammen beruffen/ und viel Geistliche Kirchen-Gesetze gemacht. Goldast. Tom. I. Const. Imp. pag. 18. & 19.

§. 12. Anno 821. hat Käyser Ludwig der Fromme einen Befehl von Abschaffung und Aenderung der Mißbräuche/ welche bey den Geistlichen eingerissen/ ausgehen lassen/ auch Anno 825. mit Lothario zu Paris einen Synodum von Verehrung der Heiligen Bilder gehalten/ in welchem Jahr Lotharius eine Constitution von Erwählung eines Römischen Pabsts ausgehen lassen.

§. 13. Anno 863. ist unter dem Käyser Ludovico und Carolomanno in dem Abschied des zu Worms gehaltenen Synodi, die von den Griechen und Römischen Pabst gebotene Verehrung der heiligen Bilder abgestellet worden.

§. 14. Anno 871. hat der Käyser Carolus II. ein Rescriptum von der Königl. und Käyserl. Gewalt/ und von dem Ansehen des Pabstes/ wie auch von beyderley Regierung Gerichtbarkeit/ gemacht.

§. 15. Anno 878. hat der Käyser Ludovicus der Stammlende ein Concilium wider die Kirchen-Räuber/ und Anno 963. Otto III. ein Concilium wegen Absetzung des Pabsts Johannis XXII. und Erwählung Leonis VIII. gehalten.

§. 16. Zu Zeiten der Käyser Ottonis und Hen-

Henrici II. hat der Bischoff zu Worms Burchard etliche Bücher von den Decretis heraus gegeben.

§. 17. Zu des Käysers Henrici IV. Zeiten/ welcher Anno 1077 regieret / und von dem Pabst Hildebrand angefeindet worden / sind viel Veränderungen in Geistlichen Sachen vorgangen.

§. 18. Umb das Jahr Christi 1090. hat Ivo Episcopus Carnotensis etliche Canones zusammen getragen / und aus dem Corpore Civili etliche Leges beygefüget.

§. 19. Um selbige Zeit sollen auch Cresconius, Anselmus, Deusdedit Cardinalis, Gregorius Presbyter, dergleichen Collectiones gemacht haben. Dieser Letztere hat sein Buch Polycarpum genennet.

§. 20. Anno 1109. hat Käyser Henricus V. unterschiedliche Verordnungen / wie es mit der Bischöffe Einweyhung und andern Kirchen-Sachen solte gehalten werden/ ausgehen lassen.

§. 21. Käyser Fridericus Barbarossa genandt hat auch mit dem Pabst Hadriano viel Streit gehabt/ und dahero verschiedene Ordnungen in Kirchen-Sachen gemacht ; Auch ein Concilium zusammen beruffen.

Das XX. Capitel.

Vom Jure Canonico oder dem Päbstlichen Rechts-Buch.

§. 1.

DAs Päbstliche Recht wird von etlichen in das Beschriebene und in das Unbeschriebene getheilet. Das Unbeschriebene ist wieder zweyerley / nemlich 1. welches von der Apostel Zeiten an / nur durch Erzehlung / per Traditiones fort gepflantzet; Das andere / welches durch Gewohnheit eingeführet / Can. Ecclesiasticorum. 5. Diss. XI. Tholosan. Paratit. Lib. 1. Tit. 10.

§. 2. Umb das Jahr Christi 1120. oder wie andere wollen 1150. da der Pabst Eugenius III. gesessen / hat ein Florentinischer Münch Gratianus aus der Kirchen-Väter Schrifften / und aus denen Päbstlichen Decreten das erste Volumen des Corporis Canonici zusammen geschrieben / welches insgemein Decretum genennet wird. Tholos. dict. Lib. I. Tit. I. Cap. I. n. 11.

§. 3. Weil aber gedachter Gratianus etliche Canones aus seinem Gehirn dazu gesetzet / welches nach des Alberici Gentilis Lib. II. Cap. 2. de Libris Jur. Canon. Meynung aus der andern Schrifft abzunehmen ist / auch viel falsche Dinge angeführet / wie aus dem Canone, in Canonicis. 6. dist. &c. 19. zu ersehen / offt auch von dem Jure Civili, welches er nicht recht ver-

verstanden / abgewichen / welches Covarruvias, und auch die Römischen Censores angemercket / derowegen hat der Pabst Gregorius XIII. in seinem 1580. geschriebenen und dem Decreto vorgesetzten Brieff / das mit vielen Fehlern und Irrthümern angefüllete Decretum zu übersehen zu reinigen und zu verbessern befohlen.

§. 4. Aus dieser Päbstlichen Epistel wollen etliche schliessen / der Pabst habe dem Decreto volle Authorität beygeleget. Aber Albericus Gentilis im angezogenen Tractat, wie auch Besold. in Dissertat. de Libris Juris Cap. 18. sagen / der Pabst Gregorius habe des Gratiani Buch nicht schlechter dinges approbiret, sondern nur als ein nützliches Buch zu lesen vergönnet; Insonderheit / da gedachter Pabst gantz anders von den Decretalibus, welche im andern Volumine des Corporis Canonici sind / schreibet / in dem er solches auff den hohen Schulen zu lesen / und in den Gerichten zu brauchen befiehlet. Martinus Delrio disquisit. Mag. Lib. V. Sect. 16. p. 790.

§. 5. Uber etlichen Canonibus stehet das Wort Palea, von welchem Worte vielerley Meynungen sind / die beste aber scheinet der jenigen zu seyn / daß es derselben Canonum Untüchtigkeit bedeute / dergleichen sind Canon. 2. 6. und 7. Caus. XI. qv. I. wie auch Distinct. 96. Can. 13. & 14. wo von des Pabsts Authorität / wie sie von dem Constantino M. soll bekräfftiget worden seyn / gehandelt wird / welche Authorität aber Laurentius Vallensis, Patritius Romanus, falsch zu seyn behauptet.

6. Hier-

§. 6. Hierbey ist wol zu mercken / daß einsmahls ein Pabst hönischer Weise den Venetianischen Abgesandten gefraget / woher die Venetianer das Recht wegen der Herrschafft über das Adriatische Meer ihnen zueigneten / worauff der Venetianer dem Pabst geantwortet / ihre Heiligkeit fragten unbilliger Weise nach solchem Privilegio, da ihnen doch bekandt wäre / daß es auff eben der Tafel anderer Seite stünde / auff welcher das Privilegium von der Donatione Constantini M. befindlich wäre.

§. 7. Marcus Antonius de Dominis, wie auch Wilhelmus Barclajus und Petrus Molina mercken auch unterschiedliche Canones an / welche von keiner Würdigkeit und verfälschet sind.

§. 8. Das gedachte erste Volumen oder Decretum wird in drey Theile getheilet: Der erste Theil begreiffet 101. Distinctiones: Der andere Theil 36. Causas, deren jedwede wieder in Quæstiones getheilet wird. Die XXXIII. Causa hat in der dritten Quæstion sieben absonderliche Distinctiones de Pœnitentia genandt. Der dritte Theil / handelt de Consecratione und hat mehr nicht als fünff Distinctiones.

§. 9. Das andere Volumen wird Decretales genennet / und in fünff Theile abgetheilet / deren ersten hat der Pabst Gregorius IX. durch Raymundum de Penna forti zusammen tragen lassen / und befohlen / daß es in den Gerichten und in den Schulen gebrauchet werden solte / heissen ins gemein Extra.

§. 10. Dieses Extra wird in fünff Bücher abgetheilet / so nach dem gemeinen Vers angedeutet werden:

Judex, Judicium, Clerus, Sponſalia, Crimen.

Das I. Bestehet aus Päbstlichen Reſcriptis und Verordnungen.

II. Handelt von dem Gerichts-Proceſs.

III. Vom Leben und Gütern der Geistlichen.

IV. Von Ehe-Sachen.

V. Von Criminal-Sachen und Bestraffung der Missethäter.

§. 11. Der andere Theil wird Textus Decretalium genennet / und ist auff Befehl des Papsts Bonifacii VIII. zusammen getragen von Dyno Mugellano oder Muxellano welchen der Pabst von Bononien nach Rom gefodert / und um desto mehr anzufrischen / Hoffnung zum Cardinalat gemacht / als aber das Buch verfertiget / hat Dynus ohne Cardinal-Huth wieder nach Bononien ziehen müssen / da er denn nach etlicher Meynung aus Bekümmerniß 1303. gestorben.

§. 12. Dieser Theil wird auch in fünff Bücher eingetheilet / und zwar nach eben der Ordnuug / welche

welche im ersten Theil angewiesen/und sind in diesem Buch viel zweiffelhaffte und streitige Rechte entschieden und verglichen.

§. 13. Der dritte Theil wird Clementinæ genennet/weil es der Pabst Clemens VII. angefangen/der Pabst Johannes XXII. aber vollendet und heraus gegeben; wird gleichfals in fünff Bücher getheilet/und die Ordnung so wie in den beeden vorhergehenden Theilen behalten.

§. 14. Der vierdte Theil sind Extravagantes Johannis XXII. bestehet aber nur aus 14. Tituln.

§. 15. Der fünffte Theil wird Extravagantes Communes genennet/und wird zwar auch in fünff Bücher abgetheilet /nach der Ordnung des ersten Theiles/der vierdte Theil aber/welcher von Ehe-Sachen handeln sollen/hat keine Titul; Unterdessen sind die meisten Decreta von dem Pabst Johanne XXII. gegeben.

§. 16. Zur Zeit des Pabstes Leonis X. nemlich im Jahr Christi 1520. hat D. Luther zu Wittenberg aus sonderbahrem Eyfer in Beyseyn vieler Doctoren, Studenten und anderer Leute den 10. Dec. das Corpus Juris Canonici samt einer vom Pabst Leone den 8. Julii 1520. wider D. Luthern ausgegebenen Bulla öffentlich verbrandt/und dabey gesaget: Du hast das Heiligthum des HErrn betrübet/darum müsse dich das ewige Feuer wieder betrüben; Den folgenden Tag hat er in seiner Lection seine Zuhörer

hörer ernstlich vermahnet / sich vor dem Päbstlichen Reiche zu hüten / wo ferne ihnen ihrer Seelen-Heyl lieb wäre / Sleidanus de stat. Religion Lib. II. nicht weit vom Ende.

§. 17. In gemeldter Päbstlichen Bulla wird Martino Schuld gegeben / er hätte die auff den Conciliis verdammte Ketzereyen des Wiclefs, der Hussiten / und Hieronymi Pragensis wieder auffgebracht. Der Pabst erzehlet auch darinn 41. Puncta, welche er verdammet / und darauff Martinum in den Bann thut / und bey Poen des Höchsten bereits gefälleten Bannes denen Geist- und Weltlichen / desgleichen denen Königen / Chur-Fürsten / Fürsten / die Lutherischen Schrifften / Predigten und Zettuln nicht zu Lesen / Sagen / Predigen / Loben / Dencken / an Tag geben oder Vertheidigen &c. öffentlich oder heimlich in ihren Städten und Dörffern zu halten / auch nach Kundigung dieser Bullæ bey obbenandten Poenen solche Schrifften zu verbrennen. Martino selbsten werden 60. Tage / deren 20. für den ersten / 20. für den andern / und 20. für den dritten End-Termin, zu seiner Bekehrung angesetzet. Gegeben zu Rom bey St. Petri im Jahr des HErren 1520. am 17. Tage vor dem ersten Tage / des Monats Julius (15. Junii) seines Pabstumbs im 8ten Jahr.

§. 18. Ob nun zwar / wie zuvor gedacht / das Corpus Canonicum von D. Luthern öffentlich verbrandt worden / hat man doch / dessen ungeachtet / dasselbe in den Evangelischen Universitäten / auch so wol geist- als weltlichen Gerichten biß hieher behalten / weil

weil nicht allein der Procefs in den Gerichten ziemlich deutlich darinn enthalten / sondern auch viel Gutes aus der Heil. Schrifft und alten Kirchen-Vätern / wie auch viel aus dem Jure Civili demselben einverleibet / wovon Rittershusius de Auctorit. Jur. Can. nebst des Petri Gregorii Tholosani Paratitlis Jur. Can. Libr. I. Tit. I. Cap. 2. kan nachgelesen werden.

§. 19. Wann aber das Jus Canonicum etwas wider die Augspurgische Confession, oder dem gemeinen Recht und Billigkeit zuwider lehret / wird selbiges billig in solchen Stücken nicht angenommen.

§. 20. Auff den Päbstischen Universitäten werden öffters Doctores Juris Canonici gemacht / welche kein anders als Päbstliches Recht gelernet haben: Auff den Evangelischen Universitäten / werden Doctores Utriusque Juris oder beeder Rechten creiret / weil sie nicht allein das Civile, sondern auch das Canonische Recht studiren müssen.

§. 21. Im Jahr Christi 1530. den 25. Jul. nach unserm jetzigen Calender den 5. Jul. ist zu Augspurg das Evangelische Glaubens-Bekändtniß oder Augustana Confessio auf dem Reichs-Tag dem Käyser Carolo V. übergeben worden / nach welcher Zeit viel in dem Geistlichen Recht verändert worden / wie aus dem folgenden Capitul wird zu ersehen seyn.

§. 22. Im Jahr Christi 1548. hat der Käyser Carolus V. eine Geistliche Verordnung machen und publiciren lassen / wie es der Religion wegen im

Heil.

Heil. Römischen Reich biß zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden solte / welche insgemein das Interim genennet wird / so aber nicht von allen Protestirenden Fürsten aus erheblichen Ursachen ist angenommen worden. Diejenigen / so solches Interim gemacht / werden vom Sleidano im 20. Buch vom Zustand der Religion erzehlet.

§. 23. Die vornehmsten Stücke aber in dieser Verordnung oder so genandten Interim sind folgende: (1.) Von den Menschen für dem Fall (2.) Von den Menschen nach dem Fall. (3.) Von der Rechtfertigung. (4.) Von den Früchten und dem Nutz der Rechtfertigung. (5.) Von der Weise / durch welche der Mensch die Rechtfertigung bekömmt (6.) Vom Vertrauen der Vergebung der Sünden (7.) Von der Kirchen. (8.) Von den Zeichen und Gemercken der wahren Kirchen / von dem Gewalt und Authorität der Kirchen. (9.) Von den Dienern der Kirchen. (10.) Vom Obersten Bischoff und anderen Bischöffen. (11.) Von Sacramenten insgemein. (12.) Von der Tauffe. (13.) Von der Firmung. (14.) Vom Sacrament der Busse. (15.) Vom Sacrament des Altars. (16.) Von der Heil. Oehlung. (17.) Vom Sacrament der Priester-Weyh. (18) Vom Sacrament der Ehe. (19.) Vom Opffer der Messe. (20.) Vom Gedächtniß der Heiligen im Opffer der Meß und von ihrer Vorbitte / so darinnen begehret wird / auch kürtzlich von Anruffung der Heiligen. (21.) Von dem Gedächtniß der Verstorbenen in Christo (22.) Von der Communion wie sie beym

Opffer

Opffer der Meß gehalten werden soll. (23.) Von den Ceremonien und Gebräuchen der Sacramenten.

§. 24. Im Jahr 1563. den 4. Decemb. hat der Pabst Pius IV. das Concilium zu Trient geendiget / in welchem abermahls / und zwar in der Römischen Kirchen / viel neue Dinge auffkommen.

§. 25. Eben diesem Pio IV. hat Paulus Lancellottus seine Institutiones Juris Canonici, welche er auff Befehl des Pabstes Pauli IV. auff Art der Institutionum Justiniani nach den drey Objectis Juris eingerichtet / und in vier Bücher abgetheilet / dediciret.

§. 26. Endlich hat ein Lionischer Juris Consultus D. Petrus Matthæi viel Päbstliche Decreta zusammen getragen / welchen er etliche Käyserliche Constitutiones beygefüget / und dasselbe Volumen Septimum Decretalium genennet / und wiederum in 5. Bücher eingetheilet.

§. 27. Ob nun gleich diese beede letztere Volumina, nemlich die Institutiones und Septimus Decretalium bey uns in denen Stücken / wo sie von den andern Voluminibus abweichen / nicht angenommen werden / so ist doch merckwürdig die Rubrica oder Uberschrifft / des ersten Tituls im fünfften Buch / wo der Pabst Julius III. Hebræorum & Judæorum filios invitis parentibus institui aut baptizari prohibet, quia nemini ad credendum vis inferri debet / daß ist / der Hebræer und Juden Kinder soll man wider der Eltern Willen nicht in der Christlichen Religion unterwei-

terweisen oder tauffen / weil man niemand etwas zu glauben zwingen soll.

Das XXI. Capitel.

Von der Lutheraner Kirchen-Recht.

§. 1.

ALs die Protestirenden Reichs-Stände Anno 1530. Ihre Glaubens-Bekändtniß auff dem Reichs-Tag zu Augsspurg dem Käyser Carolo V. übergeben / und zugleich die Päbstischen Kirchen-Rechte in ihren Landen abgeschaffet / haben zwar nach der Zeit etliche Stände das Anno 1548. gemachte und so genandte Interim angenommen / auch etliche Päbstische Kirchen-Gebräuche / als Exorcismum oder Teuffels-Beschwerung bey der Tauffe / die Gebräuche bey der Messe / die Altäre / Priester-Kleider / Kirchen-Gefässe / Fahnen / Creutze / Kertzen und Wachs-Lichter / Bilder und Gemählde in den Kirchen / Vigilien und Todten-Begängniß der Todten / Horas Canonicas &c. auff gewisse Masse wiederum eingeführet.

§. 2. Anno 1553. ist durch Vermittelung des Römischen Königes Ferdinandi zwischen dem Käyser Carolo V. und den Protestirenden Ständen zu Passau 1552. den 31. Julii ein Religions-Frieden gemacht / welcher 1555. auff dem Reichs-Tag zu Augsburg nicht allein bekräfftiget / sondern auch noch ver-

verbessert worden/ in welchen denen Lutherischen Ständen die Geistliche Gerichtbarkeit oder Jura Episcopalia von dem Käyser und übrigen Catholischen Ständen eingeräumet worden/ da denn sonderlich merckwürdig/ daß in des gedachten Reichs-Abschieds §. 22. alle Geistliche Güter und Einkünffte mit der ausdrücklichen Bedingung überlassen worden/ daß von solchen Gütern die nothdürfftigen Ministeria der Kirchen/Pfarren/ und Schulen/ auch die Allmosen/ und Hospitalia bestellet und versehen werden solten/ ungeachtet/ was Religionen die seyn.

§. 3. Krafft dieses Friedens haben Chur- und Fürsten/ auch wol Bischöffe/ Aebte/ Grafen und Reichs-Städte/ wie auch von der Reichs-Ritterschafft welche der Evangelischen Religion zugethan/ gantz neue Kirchen-Rechte/ welche öffters denen Päbstlichen Rechten zu widern sind/ eingeführet/ geistliche Gerichte oder Consistoria angerichtet/ auch Consistorial- und Kirchen-Räthe angeordnet.

§. 4. Anno 1619. hat sich zu Prage eine gefährliche Unruhe angefangen/ welche die Religion in gantz Teutschland in nicht geringe Gefahr gesetzet/ unterdessen haben die Evangelischen 1624. viel geistliche Güter denen Päbstlern entzogen/ welche sie aber nicht würden erhalten haben/ wenn nicht Anno 1630. der Glorwürdigste Schwedische König Gustavus Adolphus denen Teutschen zu Hülffe kommen/ und die Päbstliche Macht guten Theils gedämpffet hätte.

§. 5. Ob nun gleich höchstgedachter König

Anno

Anno 1632. in der Lützener Schlacht umbgekommen/ ist doch von seiner Tochter der Königin Christina, oder vielmehr in derselben Nahmen/ der Teutsche Krieg fortgesetzet worden biß in das Jahr 1648. da nach Eroberung des kleinern Theils der Stadt Prag/ zu Oßnabrüg und Münster ein allgemeiner Friede zu der Evangelischen Vortheil geschlossen worden: Daß nicht allein die Lutheraner, sondern auch die so genannten Reformirten, von des Pabstes Gewalt/ in Geistlichen Sachen/ welche zuvor nur in suspenso gelassen/ nunmehro gäntzlich loß gesprochen/ und hinkünfftig Geistliche Streitigkeiten in ihren Landen beyzulegen befugt seyn solten.

§. 6. Damit aber dieser Friede desto beständiger seyn möchte/ ist selbiger in den Reichs-Abschied Anno 1654. zu Regenspurg von Wort zu Wort mit eingerückt und bestätiget worden.

§. 7. Vornemlich aber ist zu mercken/ daß in gedachtem Frieden und Reichs-Abschied wegen der Geistlichen Güter angeordnet/ daß es mit denenselbigen von der Zeit an allezeit solte also gehalten werden/ wie es 1624. den 1. Januar. gewesen/ Z. E. weil dazumahl in dem Bischoffthumb Lübeck noch vier Catholische Thum-Herren gewesen/ müssen auch allezeit 4. von derselbigen Religion beybehalten werden.

§. 8. Diese Geistliche Jurisdiction ist nun nicht allein den unmittelbahren Chur- und Fürsten/ sondern auch etlichen mittelbahren Ständen und Städten beygeleget/ daß sie in Geistlichen Sachen

sich der Gerichtbarkeit / wie sie selbige Anno 1624. den 1. Januar. gehabt / gebrauchen können / Cothmann Vol. IV. Resp, 33. und Mev. Part. II. Dec. 301. n. 10. Carpz. Jurispr. Eccles. Lib. I. tit. I Def. 2. n. 5. Reinking. de Regim Secul. & Eccles. Lib. III. Class. I. Cap. 10.

§. 9. Weil in den alten Zeiten die Ehe-Sachen und Wucherliche Contracten auch zu der Geistlichen Gerichten gezogen worden / so werden selbige noch mehrentheils und sonderlich die Ehe-Sachen in den Lutherischen Consistoriis entschieden.

§. 10. Vornehmlich haben von Consistorial-Sachen geschrieben Benedictus Carpzovius, Johannes Brunnemannus, Georgius Dedekennus, Zieglerus und Schilterus, welchen noch beygefüget können werden Cyprianus, Cypræus, Bechstadius, Kitzelius, Beustius, Havemannus, Brücknerus, und Weberus.

Das XXII. Capitel.

Von dem Schleßwig-Holsteinischen Recht.

§ I.

IN dem Hertzogthum Schleßwig / welches vor diesem ein Dännemärckisches Lehn-Stück gewesen / und so wol von dem Könige selbst / als auch dem regierenden Hertzog zu Holstein bey vorgefallenen

lenen Sterb-Fällen von der Cron Dännemarck nach abgelegten Huldigungs-Eyd hat müssen empfangen werden/ dahero auch noch daselbst das Jüttische Lohbuch gebräuchlich ist,

§. 2. Denn Anno 1386. ist Gerhard Graff zu Holstein und Stormarn von Oleff oder Olao König in Dännemarck zum Hertzog in Schleßwig declariret.

§. 3. Anno 1435. ist des Grafen Gerhards Sohn nemlich Graff Adolff, nach dem er den mit König Erichen in Dännemarck geführten Krieg geendiget/ nach gemachten Frieden in dem Hertzogthumb Schleßwig bestätiget worden.

§. 4. Als König Christophorus III. König in Dännemarck worden/ hat er Anno 1440. mit Gutbefinden aller Reichs Stände das gantze Hertzogthum Schleßwig zu Coldingen des Sonnabends vor Philippi Jacobi an Hertzog Adolffen verliehen.

§. 5. Nachdem Anno 1448. Christianus I. von seiner Mutter Bruder Adolff Hertzogen zu Schleßwig und Grafen zu Holstein/ und Stormarn/ denen Reichs-Räthen in Dännemarck zum Könige vorgeschlagen/ und auch von denenselben erwehlet worden/ hat er in demselbigen Jahre/ auff Petri Pauli Abend/ den Anno 1326. von König Woldemarn und denen Reichs-Rähten gemachten Articul, wegen der Freyheit/ und Absonderung von der Cron Dännemarck/ des Hertzogthums Schleßwig confirmiret, welche

also lautet: Item Ducatus Sunder-Juciæ Regno & Coronæ Daniæ non unietur, nec annectetur, ita quod unus sit Dominus utriusque.

§. 6. Darauff ist höchstgedachter Christianus I. nachdem er in einem am Tage Ægidii zu Hadersleben / datirten Diplomate oberwehnten Punct nebst andern vorgelegten Articuln zu halten versprochen / gekröhnet worden. Anno 1459. hat selbiger nach Absterben Hertzog Adolffs, das Hertzogthum Schleßwig / und die Graffschafft Holstein und Stormarn geerbet.

§. 7. Anno 1478. hat derselbe von Käyser Friderico III. nicht allein die Lehn- und Hertzoglichen Titul über Holstein und Stormarn / sondern auch über Dithmarsen bekommen.

§. 8. Anno 1560. bekennet Christianus I. daß ihm die Lande Schleßwig / Holstein und Stormarn / nicht als einem Könige von Dennemarck / sondern als einem Hertzogen und Grafen gedachter Lande gehuldiget: Darauff er versprochen / daß sie zusammen ungetheilet bleiben solten.

§. 9. Nach Königs Christiani I. Tode haben dessen Herren Söhne / Johannes und Fridrich, bezeuget / daß die Stände zu Schleßwig-Holstein / und Stormarn / sie zu Hertzogen auffgenommen / aber ihnen nicht als Königen von Dännemarck und Norwegen / sondern nur als Herren dieser Lande/

de/ gehuldiget/ welchen Brieff sie gegeben auff der Levingsaw, Anno 1482. am Abend Luciæ.

§. 10. Nachdem Anno 1523. König Christianus II. des Reichs entsetzet/ ist Anno 1524. Fridericus I. zum Könige erwehlet worden/ und hat also die Hertzogthümer Schleßwig und Holstein zusammen bekommen.

§. 11. Als aber Fridericus I, Anno 1533. gestorben/ ist ihm Christianus III. im Reich gefolget/ und hat nebst seinen zween Brüdern/ Johann und Adolffen, die Hertzogthümer Schleßwig und Holstein erhalten/ die Städte und Aembter mit ihnen getheilet/ den Adel aber und die Stiffter in gemeinschafft gelassen.

§. 12. Nachdem Anno 1559. Christianus III. gestorben/ hat ihm sein Sohn Fridericus II. succediret, welcher mit seinen beyden Vettern/ Hertzog Johann dem Aeltern/ und Hertzog Adolffen, 1564. der Regierung wegen sich verglichen/ und den 26. October, gedachten Jahres zu Flenßburg einen Abschied publiciret, darinnen/ wie es mit Abwechselung der Regierung/ Annehmung der Land-Rähte/ und eines Land-Cantzlers; Wie auch mit dem Land-Gerichte/ Urthel sprechen/ und Executionen gehalten werden solte/ verordnet ist.

§. 13. Anno 1573. haben gedachte drey Herren einen Befehl ergehen lassen/ daß die Land-Gerichts-Ordnung aus den gemeinen und Sächsischen

Rechten solte abgefasset werden / die hangenden Rechts-Sachen aber unterdessen wegen der Fatalien gehemmet seyn / so lange biß die neue Land-Gerichts-Ordnung würde publiciret seyn.

§. 14. Anno 1604. haben Christianus IV. und Hertzog Johann Adolff die wegen haltung des Einlagers berühmte Constitution zu Hadersleben publiciret.

§. 15. Noch viel andere Constitutiones sind nach der Zeit ausgegangen / welche zum Theil in der Anno 1636. auff Befehl Königs Christiani IV. und Hertzog Friderici III. auff das neue revidirten und herausgegebenen Land-Gerichts-Ordnung enthalten sind.

§. 16. Wenn die Land-Gerichts-Ordnung nicht zulänglich / wird in den Adelichen Sachen das alte Sachsen-Recht; in Bürger-Sachen aber das Lübeckische Recht beobachtet: Wo aber auch in diesen beyden Rechten keine völlige Nachricht zufinden / nimbt man zu denen ivil-und bißweilen auch Canonischen Rechten seine Zuflucht.

Das

Das XXIII. Capitel.

Vom Lübischen oder Lübeckischen Recht.

§. 1.

DEs Lübeckischen Rechts-Anfang / wird von den Zeiten des Käysers Friderici I. Barbarossæ hergeleitet / als welcher 1182. nachdem die Stadt erobert worden / dieselbe zur Reichs = Stadt gemacht.

§ 2. Weil die Stadt Lübeck wegen ihres guten Regiments in denen benachbarten Landen sehr berühmet worden / haben unterschiedliche / sonderlich an der Ost-See gelegene / Herschafften und Städte ihre von denen Römischen Käysern / und Hertzog Heinrichen dem Löwen / bestättigte Stadt-Rechte verlanget.

§. 3. Als nun 1258. der Groß = Meister des Teutschen Ritter-Ordens in Liefland von der Stadt Lübeck eine Abschrifft ihres Rechtes begehret / haben die von Lübeck selbiges unterschiedliche mahl reinlich abschreiben lassen / und nicht allein dem gedachten Groß-Meister / sondern auch jeder Stadt / welche sich des Lübeckischen Rechtes gebrauchet / ein Exemplar zugesandt / wie denn noch anitzo bey der Stadt Kiel derselben eins zu finden.

§. 4. Vor Zeiten hat man von denen Holsteinischen Städten nach Lübeck appelliret; Welches aber

aber durch eine Landes-Constitution abgeschaffet / und hernach das Vier-Städte-Gericht eingesetzet worden.

§. 5. In der Land-Gerichts-Ordnung sub Titulo 2 *Privilegium* der Städte im Fürstenthum Holstein; Ist von König Friderich II. und denen Hertzogen / Johann und Adolfen, Anno 1568. denen vier Städten / Kiel / Itzehohe / Rendesburg / und Oldeschlo / die Begnadigung verliehen worden / daß / ausgenommen gewisse Fälle / von der vier bemeldten Städte Urtheln nicht weiter appelliret werden solte.

§. 6. Dieses Vier-Städte-Gericht ist biß 1655. (als der Syndicus Hr. Schönbach resigniret) allezeit in der Stadt Kiel gehalten worden: Weil aber diese Stadt Fürstlich / die übrigen drey Städte aber Königlich sind / haben die Königlichen eine Zeitlang sich separiret, und mit Bewilligung des Königs vor sich ein absonderliches Gericht angestellet / und den Nahmen der zum vier Städte-Gericht deputirten Stadt angenommen / an welches aus denen Königlichen Städten / nemlich Crempe / Wilster / Segeberg / und Heiligen-Haven appelliret worden; Hingegen sind Fürstlicher Seiten der Stadt Kiel auch zwo zwar Schleßwigische / doch das Lübische Recht gebrauchende Städte / nemlich Tundern und Burg auff Femern zugeordnet worden / so sich gleichfalß die Deputirte zum vier-Städte-Gericht genennet. An welches die Fürstlichen Holsteinischen Städte / Neustadt / Oldenburg / und Lütkenburg so lange ap-

pelli-

pelliret, biß der König und regierende Hertzog sich Anno 1670. dahin verglichen/ daß das gemeine vier Städte-Gericht also wie zuvor solte gehalten werden/ doch also daß die Deputirten von den vier Städten wechsel-weise zu Kiel und Rendsburg zusammen kommen solten/ welches auch biß dato noch also gehalten worden/ denn auch daß nicht wie zuvor allezeit der Kielische Syndicus, sondern eine von allen vier Städten erwählte tüchtige Persohn vier Städte Syndicus seyn solte.

§. 7. Anno 1586. hat D. Joachimus Kollius, von Crempe bürtig/ aus verschiedenen geschriebenen Büchern das ziemlich confuse Recht zusammen getragen/ und in Hamburg drücken lassen/ welches er in vier Theile abgetheilet/ und die meisten Articul aus dem Göttlichen/ Civil- und Sächsischen Recht erläutert.

§. 8. Um dieselbe Zeit ist/auff Befehl des Rahts zu Lübeck/ solch Recht durch Johann Ballhorn an das Licht gegeben/ welches aber 1595. übersehen/ und in reinere Teutsche Sprache gebracht/ auch corrigiret worden; Was durch Länge der Zeit in Abgang kommen/ hat man aussen gelassen/ sonst aber alles in sechs Partes, 61. Titul, und 403. Articul abgetheilet.

§. 9. Anno 1642. Hat David Mevius die ersten fünff Bücher mit weitläufftigen und zierlichen Anmerckungen in Quarto herausgegeben/ indem er seines Groß-Vatters und Vatters Tobiæ und Friderici Meviorum, welche zu Greiffswalde Professores gewe-

sen/ ihre Observationes, wie auch Ernesti Cothmanni Consilia dabey gebrauchet. Diese sind hernach Anno 1664. in fol. gedruckt worden.

§. 10. Anno 1679. ist die dritte Edition des Lübeckischen Rechts viel vollständiger gedrucket/ und zehen Quæstiones vorgesetzet worden. Deren die Erste von Historia Juris Lübecensis handelt.

Das XXIV. Capitel.

Vom Dännemärckischen Recht.

§. 1.

IN dem Hertzogthum Schleßwig wird das Dänische Recht/ welches insgemein das Jütische Lowbuch, daß ist Gesetz-Buch/ genannt wird/ gebrauchet.

§. 2. Von dem König Heraldo, des Gormonis Sohn/ wird geschrieben/ daß er nicht allein den Dänen/ sondern auch denen Sachsen/ so wol diß- als jenseits der Elbe/ desgleichen auch den Friesen/ gute Gesätze gegeben.

§. 3. Anno 1171. hat Woldemarus I. dieses Nahmens die Seeländischen Rechte gegeben/ welche der König Erich in vielen Stücken vermehret.

§. 4. Anno 1240 oder 1280. hat Woldemarus II. auff. Einrahten seines Sohns/ und Hertzog Abels,

Abels, auch etlicher Bischöffe / das Jüttische Lowbuch beschrieben / welches Anno 1456. in die Teutsche Sprache / Anno 1508. aber von Knuten Bischoff zu Wiburg in Lateinische und Dänische Sprache übersetzet und gedrucket worden.

§. 5. Zu Zeiten Christiani III. ist dieses Recht auch in Hochteutscher Sprache gedrucket worden. Dessen Titul: Ein neu auffgesuchtes und transferirtes Low- und Gesetz-Buch / wie in Nord-Jütland und dem Fürstenthum Süder-Jütland / welches auch Schleßwig genandt wird / üblich / in vielen Orthen / da die alte gedruckte Sächsische Translationes und Exemplaria grosse mendas haben / emendiret und restituiret durch Erich Krabben von Bustorff.

§. 6. Anno 1669. hat Fridericus III. König in Dennemarck / aus den Dänischen Gesetzen / Recessen und Ordnungen auch Constitutionen, ein neues Lowbuch, welches nach der souverainen Erb-Monarchie eingerichtet / zuverfertigen befohlen / welches aber dessen Herr Sohn der Glorwürdigste König Christianus V. durch seine Räthe übersehen / und Anno 1683. heraus geben lassen.

§. 7. Anno 1698. hat auff Befehl Höchstgedachten Königs Christiani V. D. Henricus Weghorst itztgedachtes Dänisches Recht-Buch nicht allein in Lateinischer Sprache in 4to, sondern auch in Hochteutscher Sprache in 8vo ausgehen lassen.

§. 8. Uber dieses haben so wol die Könige in

Dännemarck/ als auch die Durchleuchtigsten Hertzogen von Holstein unterschiedene Constitutiones ausgehen lassen/ darunter die vornehmsten zu seyn scheinen/ welche von dem Strand-Recht/ wie es sonderlich bey der Insul Heilgenland solte gehalten werden; Deßgleichen daß denen Einwohnern im Hertzogthum Schleßwig nach den gemeinen Rechten Testamenta zu machen vergönnet seyn solle.

§. 9. Endlich ist vornehmlich des M. Joachim Blütings Commentarius, welchen er über das Lovvbuch geschrieben/ aber wegen König Christiani IV. Verboth nicht drucken lassen dürffen/ berühmt.

Das XXV. Capitel.

Vom Schwedischen Recht.

§. I.

DIe Schweden halten ihren König Othinum vor ihren ältesten Gesetz-Geber/ wie Loccenius im ersten Buch seiner Schwedischen Historien anmercket.

§. 2. Anno 1160. hat König Erich der Heylige die Uplandischen Gesetze gegeben/ und beschrieben hinterlassen/ indem er aus den alten Gesetz-Büchern die Heidnischen Irrthümer/ welche dem Christlichen Glauben zu wider/ herausnehmen/ und hergegen Christliche und löbliche Gesetze hineinrücken lassen.

§. 3.

§. 3. Ehe noch das Pergament und Papier erfunden worden / haben sie die Gesetze in Balcken und auff höltzerne Taffeln geschnitten.

§. 4. Ausser dem beschriebenen Recht haben sie auch Reichs-Schlüsse / nebst andern alten Reichs Statuten, wie aus des Königs Caroli XI. Confirmation der Uplandischen Gesetze zu sehen.

§. 5. Anno 1672. hat Johannes Loccenius nicht allein Synopsin Juris privati ad Leges Suecanas accommodatam, cum quæstionibus practicis, sondern auch Anno 1673. Synopsin Juris publici Suecani zu Gothenburg herausgegeben.

Das XXVI. Capitel.

Von Spanischen Rechten.

§. 1.

IN Spanien hat es viel Veränderungen wegen der Gesetze gegeben / von welchen man vor der Römer Zeiten keine oder wenige Nachricht hat.

§. 2. Als die Römer Spanien zu einer Provinz gemacht / haben sie nicht allein ihre Sprache / sondern auch ihre Gesetze daselbst eingeführet: Nachdem aber die Römische Monarchie zerfallen / und die Wisogothen, aus den Nord-Ländern sich des Spanischen Landes bemächtiget / sind von dem König Eurico um das Jahr 504. etliche Gesetze gegeben / von wel-

chen Isidorus Hispalensis in seiner Chronica schreibet/ daß vor der Zeit die Gothen keine geschriebene Gesetze gehabt/ sondern nur nach ihren Gebräuchen und Gewohnheiten die Sitten angestellet / weil aber des Eurici Gesetze etwas unordentlich eingerichtet / hätte sein Nachfolger Lewigildus üm das Jahr Christi 608. selbige geändert / etliche überflüßige abgeschaffet / und hingegen viel neue mit einverleibet.

§. 3. Nach diesem haben Chindaswindus und Recesvvindus dieses Gesetz-Buch bestätiget / und alle andere Gesetze abgeschaffet / nach diesem aber ist von dem König Flavio Egica das Spanische Gesetz übersehen / und daß es in dem Concilio zu Toleto solte bestätiget werden / befohlen; Dahero selbiges in Spanien / als auch in dem Delphinat, so hoch geschätzet worden / daß auch Carolus M. etliche Stücke daraus seinem Capitulari einverleibet.

§. 4. Weil aber diese Gothischen Gesetze nicht allerdings zulänglich befunden worden / haben selbige Ildefonsus, Petrus, Jacobus und andere Könige in Arragonien mit vielen Constitutionibus vermehret.

§. 5. Um das Jahr Christi 1241. hat Alfonsus X. die Römischen Rechte in seine Partitas einbringen / und in sieben Theile theilen lassen / welches Gregorius Lopez mit vielen Anmerckungen heraus gegeben. Diese sieben Gesetz-Bücher haben grössere Authorität / als die Leges Tauri, welche nicht anders / als in solchen Fällen / wo die Leges partitæ nichts

nichts decidiret, angenommen werden. Wie aus der Vorrede derselben zuersehen. Anton Gomez, Tom. I. cap. 2. n. 36. fol. 126.

§. 6. Unter andern hat auch Alfonsus X. das Gesetz gegeben/ nach welchem in Spanien/ falls keine Männliche Erben vorhanden/ die Töchter und Frauen erben können.

§. 7. Unter andern ist auch in den Spanischen Gesetzen/ und sonderlich bey den Castilianern gebräuchlich/ daß ein Schuldener/ wenn er nicht bezahlen kan/ seinen Gläubigern zum Dienst übergeben wird/ von welchem Gesetz Caspar Bœzius einen gantzen Tractat geschrieben.

Das XXVII. Capitel.

Vom Frantzösischen Recht.

§. 1.

IN Franckreich haben gleicher gestalt die Gesetze viel Veränderung gelitten/ indem die alten Gallier fast auff die Arth der Alten Teutschen gelebet/ biß die Römer solches Land eingenommen/ und mit ihren Gesetzen versehen.

§. 2. Vornemlich aber werden die Salischen Gesetze gerühmet/ von welchen albereit zuvor in Cap. XV. §. 14. gedacht worden.

3. Als

§. 3. Als die Francken aus Teutschland sich nach Franckreich begeben/ und der König Warmund zur Regierung gekommen/ welchem König Merwig gefolget/ sind viele Teutsche Gebräuche und Gesetze in Gallien eingeführet/ auch dieses Land von der Zeit an Franckreich genennet worden.

§ 4. Als das Merovingische Geschlecht abgegangen/ und des Pipini Sohn Carolus M. nicht allein König in Franckreich/ sondern auch Römischer Käyser/ und König in Teutschland worden/ hat er zwar viel neue Gesetze gemacht/ die Römische Gesetze aber sind allezeit noch beybehalten worden/ weswegen auch in den vorigen Seculis sehr viele berühmte Juris-Consulti in Franckreich floriret, welche die Römischen Gesetze mit scharffsinnigen Anmerckungen erläutert.

§. 5. Der jetzige König in Franckreich/ welcher länger/ als keiner seiner Vorfahren/ regieret hat/ bindet sich allem Ansehen nach/ nicht/ wie vor diesem/ an die Römischen Gesetze: Wie er denn unter andern einen neuen Codicem Ludovicianum Anno 1660. ausgehen lassen. So sind auch zweene Tomi von Aussprüchen und Urtheln der Parlamente dieses Königreichs ausgegangen.

Das XXIIX. Capitel.

Von Engelländischen Rechten.

§. 1.

WAs heutiges Tages Engelland genennet wird/ hat vor Alters/ von denen darinn wohnenden Britten, Britannia geheissen; Als aber die Angel-Sachsen in das Land gekommen/ haben sie es Angel-oder Engelland genennet.

§. 2. Jacobus, der Erste dieses Nahmens in Engelland und zugleich in Schottland König / hat Engelland und Schottland zusammen mit einem Nahmen / nemlich Magnam Britanniam, genennet.

§. 3. Die ersten Gesetze werden Dunvalloni Molmut zugeschrieben/ welcher das Alte Britannische Reich wieder angerichtet/ und löbliche Gesetze gegeben/ welche Leges Molmutinæ genennet werden.

§. 4. Molmuts Sohn/ Brennus, hat seines Vaters Gesätze bestätiget.

§. 5. Diesem Brenno sind gefolget Gurguntius und Quintelinus: Dieses letztern Gemahlin Martia soll die Martianischen Gesetze eingeführet haben.

§. 6. Als Julius Cœsar vor Christi Geburth Bri-

Britanniam einzunehmen angefangen / sind die Römischen Gesetze allda eingeführt worden.

§. 7. Als Severus und Antoninus die berühmte Mauer zwischen Engelland und Schottland bauen lassen / und in der Stadt Yorck / wo der treffliche Juris Consultus Æmilius Paulus Papinianus das Ammt eines Præfecti Prætorio oder Oberrichters verwaltet / residiret / haben sie an die Cæciliam rescribiret / welche Constitutio in l. 1. C. de rei vindic. zu finden ist.

§. 8. Constantinus M. der erste Christliche Käyser / welcher von dem Käyser Constantio Chloro mit einer Britannischen Printzeßin / Helena, gezeuget / hat / als er das Reich zu behaupten / aus Britannien reisen müssen / Ampt-Leute und Richter hinterlassen / welche nach Römischen Gesetzen das Land regieren müssen.

§. 9. Als zu Zeiten Valentiniani III. um das Jahr Christi 430. die Römer Britannien wieder verlassen / hat der König Vortigern, welchen die Picten und Schotten bekrieget und geängstiget / etliche Völcker aus Angeln / Sachsen / und Jütland um Hülffe angeruffen / welche sich willig eingestellet: Weil ihnen aber das Land wohl angestanden / haben sie die Innwohner in Cambrien und Cornubien, oder in das Land Wallis getrieben / und sieben kleine Königreiche angerichtet.

§. 10. Als nach der Zeit ein Martialischer oder Kriege-

Kriegerischer König Cedwall, aufkommen/ welcher endlich nach Rom gereiset/ den Christlichen Glauben anzunehmen/ hat Inus das Regiment verwaltet/ und die verwilderte Einwohner mit scharffen Gesetzen wiederum gebändiget.

§ 11. Adelulphus, als er nach Rom gereiset/ den Pabst zu besuchen/ und seinen Sohn Alfredum mit genommen/ hat der Pabst Leo IV. diesen Alfredum zum König über Britannia gesalbet/ welcher/ nachdem er zurück in sein Vaterland kommen/ ungeachtet der mit den Dänen geführten Kriege/ doch durch heilsame Gesetze das zerrüttete Reich wiederum in einen guten Stand gesetzet.

§. 12. Nach des Alfredi Tode hat sein Sohn Eduardus zwar Anfangs mehr Lust zum Kriege als zu den freyen Künsten gehabt: Nach dem ihn aber der Pabst Formosus sambt dem Volck in den Bann gethan/ hat er sein Leben geändert/ und mit seinen Reichs-Räthen viel löbliche Gesetze gemacht.

§. 13. Nach des Eduardi Tode hat desselben natürlicher Sohn Athelstanus die kleinen Könige zinsbahr gemacht/ auch die Picten und Schotten überwunden/ und viel herrliche Gesetze gegeben/ auch alle Persohnen/ vom Könige biß auff den Geringsten geschätzet.

§. 14. Dieser Athelstan hat zweene Brüder/ nemlich Edmund und Ethelred, nachgelassen/ welche beede noch unterschiedliche Gesetze gegeben/ sonderlich aber

aber hat Ethelred oder Edred eine solche Verordnung gemacht / daß kein Jahr vorbey gehen müssen / da er nicht ein sonderliches Kenn-Zeichen / einer mercklichen Verbesserung des Reichs zu wege gebracht.

§. 15. Als der Dänen König Swanus Britannien einzunehmen Lust bekommen / hat er ein grosses Krieges-Heer zusammen gebracht / in Engelland übergesetzet / und den Ethelredum in Normannien verjaget / und darauff das Reich eingenommen / als er bald darauff aber verstorben / hat sein Sohn Canutus mit des verjagten Ethelredi Sohn Edmundo, nach abgelegtem Kampff / sich also verglichen / daß Edmundus West-Saxen behalten / Canutus aber Mercia nehmen solte.

§. 16. Nachdem aber bald darauff Edmundus verstorben / ist Canutus über gantz Engelland König worden / und hat viel löbliche Gesetze gegeben / unter welchem das 50ste merckwürdig / nach welchem eine Ehe-Frau / wenn sie wegen Ehebruchs überwiesen / für unehrlich erklähret / ihre Nase und Ohren abgeschnitten / dem Manne aber alle ihre Güter zugeeignet worden.

§. 17. Nachdem er das Reich befestiget / und sein Krieges-Heer nach Dännemarck zurück geschicket / hat der Englische Adel ihn seiner Treue versichert / daß Er nebst ihnen in Ruhe und Friede im Reiche leben könnte: Weßwegen sie ein Gesetz gemachet / daß / wer von den Engelländern jemand von des Königs

Canuti Hoff-Leuten oder Bedienten tödten/ sich aber seiner Unschuld wegen nicht vertheidigen können würde/ gebührend solte gestraffet werden: Wenn aber der Thäter flüchtig worden / solten in dem Dorff/ wo der Todtschlag geschehen / 66. Marck gesammlet / oder wenn das Dorff zu arm/ in dem gantzen Amte auffgebracht/ und in des Königs Schatz geleget werden.

§. 18. Als Anno Christi 1066. mitten im October, Wilhelmus Conquæstor in Engelland eingefallen/ und wegen der vornehmsten Herren Uneinigkeit/ Londen erobert/ hat er sich ohne Verzug nach der Landschafft Kent, (Cantium) gewendet/ und selbige auch zu überwältigen getrachtet: Die Einwohner aber haben sich alle versammlet/ sind gewaffnet/ und grosse grüne Zweige in den Händen haltend/ ihm entgegen gegangen/daß es geschienen/ als wolte ihn ein Wald ümbgeben/ haben ihn darauff also angeredet: Hertzog! Das Kentische Volck will dich mit dem Bedinge zu ihrem Herrn annehmen / daß sie bey ihrer alten Freyheit / und Väterlichen Gewohnheiten / bleiben mögen : Widrigen Falls kündigen wir den Krieg an/ und wollen lieber alle sterben/ als unsere Freyheit und Gesetze verlieren.

§. 19. Darauff/ als er ihnen ihre alte Freyheit und Gesetze zu lassen versprochen/ er das gantze Land ohne Blutvergiessen zu seinem Gehorsahm gebracht. Dahero obgleich fast in gantz Engelland der Gebrauch/ daß / nachdem die Normanner das

Reich bemeistert / der erstgebohrne Sohn alles erbet / die Jüngern aber nichts von der Väterlichen Länderey bekommen / doch noch heutiges Tages die Kentischen Einwohner ihr altes Erb-Recht erhalten / indem sie keinen Unterscheid unter den Kindern machen / sondern die Erbschafft unter alle in gleiche Theile theilen / welches Recht Gavelkinde genennet wird. Robert. Sharrock. de Offic. sec. Jus Natur. Cap. II. (vel 13.) n. 14. Camdeni Britanniæ cap. de Cantio.

§. 20. Wilhelmus, welcher die Normannische Sprache und auch Gesetze und Gebräuche einzuführen trachtete / theilete die Graffschafften / Herrschafften / Bischoffthümer und andere Aemter / nebst den Land-Gütern / unter seine Normænner aus / und belehnete sie damit / behielte aber das Eigenthum vor sich; Damit nun solches die Einwohner nicht mercken möchten / nahm er die Englischen Gesetze für / welche in drey Arten abgetheilet wurden / nemlich in Merchenlage, Danelage und West-Saxenlage, deren er etliche bestätigte / etliche aber abschaffete / und denenselben die Neustrischen Gesetze beyfügete.

§. 21. Weil deßwegen die Engelländer ihr Mißvergnügen mercken liessen / und / daß er des Eduardi Gesetze wieder einführen möchte / beständig anhielten / hat er ihnen zu gefallen zwölff verständige Männer ausgelesen / und / nachdem er sie beeydiget / ihnen befohlen / daß sie / nach ihrem besten Wissen und Ge-

wissen/ die von ihnen gemachten Gesetze nochmahls untersuchen/ und wenn sie solche nützlich finden würden/ publiciren solten: Denen er doch nachmahls noch mehr Gesetze beygefüget.

§. 22. Als nach dieses Wilhelmi Todt sein Sohn Wilhelmus II. der Rötliche/ mehr auff Geld als gute Gesetze hielte/ ist eine ziemliche Unordnung in den Gesetzen eingerissen: Nachdem ihm aber sein jüngerer Bruder Heinrich I. gefolget/ welcher viel gute Gesetze gegeben/ ist alles in bessern Standt gesetzet worden.

§. 23. Zu den Zeiten des Königs Stephani sind die Römischen Gesetze abgeschaffet worden/ auch ein Königliches Mandat publiciret, nach welchem man die Bücher von den Römischen Gesetzen/ auch nicht behalten dürffen.

§. 24. Auff Stephanum ist Henricus II. gefolget/ welcher wiederum viele neue Gesetze gegeben.

§. 25. Nachdem Richardus III. König in Engelland/ in der Schlacht bey Boswort überwunden und umkommen/ ist Henricus VII. 1485. König worden/ welcher die beyden streitigen Häuser/ Yorck und Lancaster, durch die mit Elisabeth von Yorck getroffene Heyraht vereiniget/ und die rothe und weisse Rosen mit einander verbunden:

Eduar-

Eduardus III. Rex.

Johannes Lancastr. Rosa Rubr.	Edmundus. Eboracens. Rosa Alba.
Henricus IV. ℞.	Richardus
Henricus V.	Richardus.
Henricus VI.	Eduardus IV.
Edmundus.	
Henricus VII.	Elisabetha.

Zu welcher Zeit / allem Vermuthen nach / die 3fachen Rosenoble gemünzet / auff deren einer Seite der König mit einem Rosen-Krantz / und die Königin mit einer güldenen Crone / die rechte Hände in einander schliessende / stehen.

Mit dieser Uberschrifft:

JUNGIMUS OPTATAS SUB AMICO FOEDERE DEXTRAS:

Auff der andern Seite aber ein grosser Rosen-Crantz gepräget ist.

Mit

Mit dieser Uberschrifft:

SICUT SOL ORIENS DEI: SIC MULIER BONA DOMUS EJUS ORNAMENTUM.

In dem Rosen-Crantz stehet:

UXOR CASTA EST ROSA SUAVIS.

§. 26. Von dem Pabst Innocentio IIX. hat dieser König eine Bulle erhalten / in welcher die allzugrosse Freyheit der Zuflucht-Plätze (Asylorum) in dreyen Stücken geschmälert und verringert worden / nehmlich daß wenn

(1.) Einer aus einem Zufluchts-Platz des Nachts ausgehen / und ein Bubenstück verrichten / nachmahls sich wiederum in den Zufluchts-Platz begeben würde / er desselben Rechts inskünfftige sich niemahls gebrauchen solte.

(2.) Ob gleich der Leib und die Persohn des Flüchtlings sicher / seine Güter doch von den Gläubigern könten angegriffen werden.

(3.) Wenn einer / so die Majestät verletzet /

sich dahin begeben würde / der König ihm etliche Wächter zuordnen könne / welche auff seine Worte und Wercke Achtung geben.

§. 27. Er hat ein Gesetz gegeben / daß die Richter ihr Amt im Recht-Sprechen genau in acht nehmen möchten / auch solch Gesetz viermahl im Jahre öffentlich verlesen werden solte.

§. 28. Er hat auch geordnet rechtmäßige Müntze zu schlagen ; Desgleichen / keine güldene Müntze aus dem Lande zu lassen.

§. 29. Item / ein Gesetz von der Wolle und Tuch- oder Lacken-Handel / damit selbiger in Engeland möchte beybehalten werden: Daß auch die Tuchmacher oder Lacken-Bereiter die Tücher nach dem gesetzten Werth machen solten.

§. 30. Es wird von ihm gerühmet / daß er die Rechts-Gelahrten sonderlich hoch gehalten habe: Wie er dann im 11ten Jahr seiner Regierung / als neun Rechts-Gelehrte / welche Servientes ad Legem genennet wurden / solten eingesetzet werden / er nebst der Königin solcher Einführung beygewohnet: Dergleichen Solennität er auch noch kurtz vor seinem Tode mit seiner Gegenwart beehret / und zwar aus der Ursache / daß er das Volck durch die Gesetze ; Die Gesetze aber durch Rechts-Gelahrte lencken möchte.

§. 31. In dem 19. Jahr seiner Regierung hat er das Parlament zusammen beruffen/ und verschiedene Gesetze gemacht/ als (1.) von der Straffe derer/ welche dem Königlichen Auffboth nicht gehorchten; (2.) vom Verboth frembder Manufacturen: (3.) von einigen hohen Bedienten/ und dergleichen: Wie solches alles durch Baconem von Verulamio in der Beschreibung des Lebens Henrici VII. erzehlet wird.

§. 32. Des gedachten Königes Sohn/ Henricus IIX. hat unter andern ein Gesetz gemacht/ daß man dem Pabste den von langer Zeit her gebräuchlichen Peters-Pfenning nicht mehr geben solte.

§. 33. Der Könige und Königinnen/ Eduardi VI. Mariæ, Elisabethæ, Jacobi I. und der folgenden/ Gesetze anzuführen; Unter welchen vornehmlich wegen Einführung der Reformirten, und Abschaffung der Päbstlichen Religion, gesorget worden/ würde anitzo zu weitläufftig fallen; Nur wollen wir noch gedencken des Englischen Land-Rechts/ welches David Jenckins Legem Terræ nennet/ und ihm drey Fundamenta zuschreibet: Nemlich (1.) die alte Gewohnheit/ (2.) die Gerichtliche Beyurthel/ (judicial recorda) (3.) die Parlaments-Handlungen (Acta Parlamenti:) Diese letztern beyden sind nur Erklärungen des Ersten/ nemlich der alten Gesetze und Gewohnheiten.

§. 34. Thomas Wood, in seiner Notitia An-

gliæ schreibet / daß sie in Engelland / unterschiedliche Rechte gebrauchen / und zwar erstlich die gemeinen Stadt-Rechte / aus den alten Gewohnheiten der Könige Eduardi, und seines Sohns Alfredi, welche allbereit vor 900. Jahren zusammen getragen / und sehr wol mit des Englischen Volckes Sinnen ůberein kommen. (2.) wo in dem gemeinen Recht nichts zufinden / gelten die von dem König und Parlament gemachten Statuta: Wenn auch hieran einiger Mangel sich eräugnet / nehmen sie ihre Zuflucht (3.) zu dem Juri Civili und Canonico.

§. 35. Die Aemter und Provinzien haben auch absonderliche Gesetze / welche aber ausser ihren Gräntzen nicht gültig sind.

§. 36. Das Krieges-Recht gilt nicht anders als zu Zeiten des Krieges / da doch bißweilen der Obristen und Befehlhabern Wille an statt der Gesetze ist.

§. 37. Wenn ein neu Gesetz soll gemacht werden / lässet der König die Sache dem Ober-Hause vortragen / über welcher die Parlaments-Herren sich miteinander bereden / und wenn sie darüber die Stimmen gesammlet / schreiben sie darunter: Die Herren haben eingewilliget: Wenn nun das Unter-Hauß gleichfalls beystimmet / schreibet es darunter: Die Gemeine hat eingewilliget. Darauff wird es dem Könige / oder seinen Abgeordneten / vorgetragen / und / wenn es ihm gefället / schrei-

schreibet er darunter: Der König hat es gesehen. Worauff es die Krafft eines Gesetzes erlanget.

§. 38. Endlich beschreibet Johannes Seldenus in seinem Jano Anglorum N. 34. alle alte Gesetze / nemlich des Inæ, Alfredi, Edwardi, Athelstani, Edmundi, Edgari, Ethelredi und Canuti, des Dänen. G. Lambardus hats in Sächsischer Sprache / nebst seiner Lateinischen Ubersetzung Anno 1568. unter dem Titul, Archæonomiæ, sive de priscis Anglorum legibus Libri, zu Londen bey Joan Daii drucken lassen.

§. 39. Eben dieser Seldenus erzehlet auch in gedachtem Tractat. N. 67. Assisas Henrici Regis factas apud Clarendon, & renovatas apud Northamptunæ - - -

Das XXIX. Capitel.

Vom Schottischen Recht.

§. 1.

Als Anno 330. vor Christi Geburth der Schotten erster König Fergusius gestorben / und zween unmündige Söhne nachgelassen / ist ein solch Gesetz gemacht worden / daß der Königlichen Kinder nächster Anverwandter / wenn er verständig wäre / so lange solte König seyn / biß einer von den

Söhnen mündig würde/ welcher darnach das Regiment antreten solte.

§. 2. Als der 78ste König Duffus von einem Meuchel-Mörder umgebracht worden/ und einen unmündigen Sohn Milcolumbum, wie auch einen Bruder Kenethum, nachgelassen/ ist Colenus der achzigste König worden/ welcher aber wegen seines ärgerlichen Lebens im vierten Jahr seiner Regierung ermordet worden/ da ihm denn Kenethus nachgefolget/ welcher auch einen unmündigen Sohn/ Nahmens Milcolumbum, hatte/ so wegen seiner Geschicklichkeit von jederman geliebet ward.

§. 3. Weil nun Kenethus befürchtete/ es würde/ vermöge des Gesetzes/ sein Sohn nicht zur Regierung kommen/ brachte er seines Brudern Sohn heimlich mit Gifft um/ und vermochte die Stände dahin/ daß sie ein Gesetz machten/ nach welchem auch die unmündigen Söhne solten Könige werden/ unterdessen aber/ biß sie mündig würden/ der nächste Anverwandte als Vormund das Reich verwalten solte.

§. 4. Nach des Kenethi Tode hat des Coleti Sohn Constantinus das neue Gesetz nicht erkennen wollen/ sondern nach dem alten Gesetz sich mit Gewalt zum Könige gemacht: Als er aber in der Schlacht umkommen/ und Grimus an seine Statt König worden/ hat Milcolumbus so lange Krieg mit ihm geführet/ biß durch der Stände Vermittelung solcher Gestalt Friede gemacht worden/ daß Grimus, so lange er lebete/ daß Königreich behalten/ darnach aber Milcolumbus König werden solte.

5. Nach

§. Nach des Grimi Tode / hat Milcolumbus die Crone nicht ehe annehmen wollen / biß das Volck seines Vatern Gesetz / wegen Succession der Kinder / von neuem bestättiget / aber nachmahls ist er selbst ohne Männliche Leibes-Erben verstorben.

§. 6. Sonsten haben die Schottländer fast keine andere Gesetze / als ihre Parlaments-Schlüsse / gehabt: Doch wird es keine geringe Veränderung gegeben haben / als ihr König Jacob VI. Anno 1603. zum ersten Könige in Engelland dieses Nahmens gekröhnet worden / welcher beede Königreiche vereiniget / und mit einem Namen Magnam Britanniam, oder Groß-Britannien, genennet.

Das XXX. Capitel.
Vom Irrländischen Recht.

§. 1.

IN Irrland haben sie vor Alters ihre eigene Könige / und also auch absonderliche Gesetze gehabt / biß sie von den Königen in Engelland überwunden worden / welche ihnen auch Gesetze vorgeschrieben.

§. 2. Sonderlich ist zumercken / daß Hentich VII. König in Engelland / im 10. Jahr seiner Regierung / die Auffruhr in Irrland zustillen / einen Ritter / Nahmens Eduard Poyning, mit einem Krieges-Heer dahin gesandt / welcher zwar die auff die Berge und in die Wälder geflüchtete Auffrührer nicht bändigen können / unterdessen aber das Parlament zusammen

beruffen / und mit ihrer Einwilligung ein solch Gesetz / gemacht / daß hinführo die Irrländer die Englischen Gesetze und Parlaments-Schlüsse zu halten schuldig seyn solten: Und solches Gesetz wird noch heutiges Tages Lex Poyningi, oder das Poyningische Gesetz genennet.

Das XXXI. Capitel.

Von dem Holländischen Recht.

IN Holland / ehe sie noch Christen worden / haben sie keine beschriebene Rechte gehabt / sondern die Richter haben nach ihrem Gutdüncken Ordnungen gemacht.

§. 2. Darnach ist das Aasdums-Recht in Nord-Holland auffgekommen / dahero es auch Nord-Holländisch Recht genennet wird / und handelt von Erbfällen / in welchen das Jus Repræsentationis keine statt hat.

§. 3. Nach diesem ist auch das Schependums-Recht in Süd-Holland und Seeland auffkommen / welches das Jus Repræsentationis zulässet; Dahero wenn Ehe-Pacten auffgerichtet werden / wird darinn versehen / ob die Ehe-Leute einander nach Aasdums- oder Schependums-Recht succediren sollen.

§. 4. Unter denen Grafen / deren der Erste Diedrich Anno 913. gewesen / sind viel Veränderungen in dem Regiment und Gesetzen vorgegangen.

5. Nach

§. 5. Nach der Zeit sind unterschiedliche Provincien zusammen gebracht worden / biß endlich alle 17. unter die Hertzogen von Burgund kommen / von welchen sie durch Heyrath an das Hauß Oesterreich / und endlich gar unter die Könige von Spanien / gediehen.

§. 6. Dahero sind nicht allein von Carolo V. Römischen Käyser Anno 1515. 1519. 1520. 1531. 1544. &c. Sondern auch von Philippo II. Könige in Spanien / 1564. unterschiedliche Verordnungen in Holland und Seeland publiciret worden.

§. 7. Nachdem aber etzliche Provincien in Holland / wegen der unerträglichen Tyranney Philippi II. Königs in Spanien / ihre Gewissens-Freyheit zu behaupten / bewogen worden / haben Anno 1572. sieben Provincien sich zusammen verbunden / und einen General-Stadthalter / Printz Wilhelm von Oranien, Graff zu Nassau / zum General-Statthalter erwehlet / dahero nicht allein mit dem Namen der Staaten von Holland und West-Frießland / sondern auch unter dem Namen / der General-Staaten / unterschiedliche Verordnungen ausgegeben worden.

§. 8. Desgleichen hat auch Printz Wilhelm von Nassau / Anno 1582 den 12. Jul. eine Procesś-Ordnung und wie es mit der Appellation solte gehalten werden / publiciret.

§. 9. Eben dieser Wilhelmus hat auch den 8. Febr. 1583. zu Mittelburg eine Policey-Ordnung / wie es in Seeland solte gehalten werden / heraus gegeben.

§. 10. Endlich hat gedachter Printz Anno 1575. die Universität Leyden eingesetzet/ und privilegiret.

Das XXXII. Capitel.
Vom Italiänischen/ und insonderheit den Lehn-Rechten.

§. 1.

In Welschland sind vornemlich zweyerley Rechte berühmet/ als (1.) die Lehn-Rechte/ und (2.) die Lombardischen Gesetze.

§. 2. Ob gleich das Lehn-Recht aus *Welschland* zu uns gekommen/ indem die Bücher/ darinnen selbiges enthalten/ in dem Mäyländischen verfertiget; so kan doch nicht geleugnet werden/ daß der Ursprung solcher Rechte viel älter sey.

§. 3. Es hat zwar Marinus Freccia in seinen Commentariis Feudalibus Lib. I. cap. I. n. 83. behaupten wollen/ es hätte der Allmächtige GOTT bald Anfangs bey der Schöpffung den Menschen den Erdboden/ welcher seinem einigen Sohn eigenthümlich zugehörete/ nur als ein Lehn eingegeben/ welches aber gar zu weit gesuchet ist.

§. 4. Viel besser können wir den Ursprung der Lehn-Leute her leiten von der Zeit an/ da GOtt die Kinder Israel aus Ægypten geführet/ und ihnen das gelobte

lobte Land / wegen der geführten Kriege als Lehn-Güter übergeben / mit der Bedingung / daß sie es nicht verkauffen oder veräussern / sondern nur die Früchte davon geniessen möchten ; Desgleichen auch daß sie gewisse Dienste davor zu leisten gehalten wären.

Uber dieses die Erstlinge und Zehenden zum Unterhalt der Priester und Leviten / welche an ihrer Statt den Gottesdienst versehen müssen / jährlich bringen solten.

§. 5. Das bey uns gebräuchliche Lehn-Recht ist in Lateinischer Sprache beschrieben / und wird nur aus Gewohnheit gebrauchet / ausser welchem auch das alte Alemannische / wie auch alte Sächsische Lehn-Recht vorhanden / welches vor weniger Zeit von Hr. Johann Schiltern / mit Anmerckungen an das Licht gegeben.

§. 6. Was sonsten das Lateinische Lehn-Recht betrifft / weil es ziemlich unordentlich eingerichtet / hat ein Bononischer Rechts-Gelehrter / mit Nahmen Antonius Mericutius de Prato veteri, selbiges in bessere Ordnung gebracht / zu erst in 25. Titul abgetheilet / und dem Käyser Sigismundo Anno 1428. dediciret / nachmahls aber hat er solchen Tractat mit zween Tituln vermehret / und Anno 1461. dem Käyser Friderico III. übergeben / dahero viele Juris Consulti, und sonderlich Claudius Seisellius, der Meynung gewesen / höchst gedachter Käyser hätte solches Buch approbiret / und öffentlich selbiges zu lehren befohlen ; Welches sich aber nicht also befindet.

§. 7. Es werden gemeiniglich zwey Bücher der Lehn-Rechte gezehlet; Cujacius aber und andere Juris Consulti theilen selbige in fünff Bücher ab.

Das XXXIII. Capitel.
Von dem Lombardischen Recht.

§. 1.

DJe Lombarder / welche von den langen Bärten den Namen haben sollen / sind nach etlicher Meynung aus Sardinien in Italien kommen.

§. 2. Rotharis, ein Arrianer, welcher von der Königin Gundeberga nach ihres Herrn Tode zur Ehe und in das Reich genommen / hat um das Jahr Christi 640. zum ersten die Longobardischen Rechte auffschreiben lassen / denen Anno 680. der König Grimoaldus noch etliche beygefüget: Wie denn auch Luitbrandus, welcher diese Gesetze von neuem wieder ausgegeben / unterschiedliche wiederum beygefüget.

§. 3. Der König Rachis, und dessen Bruder Aistulphus, haben um das Jahr 750. solche Gesetze gleichfalß vermehret.

§. 4. Nachdem das Longobardische Reich ausgerottet / so haben doch die Römischen Käyser / nehmlich Carolus M. Ludovicus Pius, Lotharius, und andere biß auff Carolum IV. solche Lombardische Gesetze in vielen Stücken vermehret.

5. Anno

§. 5. Anno 1140. sind die Longobardische Gesetze / welche die Römischen Käyser und Könige gegeben / von Petro Diacono Cassinensi, des Heil. Römischen Reichs durch Welschland Logotheta oder Geschicht-Schreiber / in ein Volumen zusammen getragen / und in 3. Bücher getheilet. Von Cardalario und Capillano aber auffgeschrieben.

§. 6. Nach der Zeit hat Carolus Cottus aus Sicilien bürtig / die Lombardischen Gesetze mit Anmerckungen erklähret / und Glossen darüber gemachet.

§. 7. Andreas de Barulo hat auch etliche Lombardische Gesetze erklähret / indem er 39. Tituln aus dem gemeinen oder Civil-Recht ausgeleget.

Das XXXIV. Capitel.
Vom Liefflåndischen Recht.

§. 1.

DEr Liefflåndische Ritter-Orden hat 1215. Rittermåssige Gesetze von Woldemarn II. König in Dännemarck bekommen / welche nachmahls König Erich VII. Anno 1252. schrifftlich verfassen lassen / und so wohl den Schwert-Trägern / als auch den Preußischen Rittern sonderliche Privilegia verliehen / nach welchen sie ihre Güter auff ihre Söhne und Töchter biß in das 5te Glied haben überlassen können / sind auch von allen Aufflagen / ausgenommen die Roß-Dienste / befreyet worden.

§. 2. Nachdem gedachte Ritter sich in Erici

des Königes in Schweden Schutz begeben/-sind ihnen alle diese Privilegia bestättiget worden. Olear. Persische Reise-Beschreib. L. 2. cap. 8.

§. 3. Im Jahr 1258. haben sie von den Lübeckern ihre Gesetze begehret und auch erlanget/ wie allbereit zuvor gedacht worden / von welcher Zeit an auch die Städte in Liefland das Lübeckische Recht gebrauchet.

§. 4. Auff der Liefländischen Universität Dörpt / welche vor einiger Zeit nach Pernau verleget worden/werden die Schwedischen Rechte getrieben.

Das XXXV. Capitel.
Vom Pohlnischen Recht.

§. 1.

IN den alten Zeiten haben die Pohlen keine beschriebene Rechte gehabt / dahero keine ältere beschrieben gefunden werden / ausgenommen etliche wenige / so Casimirus M. ihnen gegeben.

§ 2. Sonsten kommt die Gewalt / Gesetze zu geben/dem König/dem Raht/ und Adelichen Land-Bothen zu / welche nicht ehe für Statuten des Reichs gehalten werden / als wenn sie auff dem Reichs-Tag bestätiget worden.

§. 3. Etliche halten dafür/daß Casimirus, welcher der Letzte aus dem Piastischen Geschlecht gewesen/ das Sachsen-Recht in Pohlen eingeführet habe.

4. Hie

§. 4. Hingegen vermeinen etliche/des Casimiri Vatters Bruder Lescus habe das Magdeburgische Recht in Pohlen eingeführet/der gedachte Casimirus aber hätte Pohlen von des Römischen Reichs Bohtmäßigkeit abgezogen / und die nach Magdeburg oder Halle in Sachsen üblich gewesene Appellation abgestellet/ hingegen die Academie zu Cracau Anno 1364. eingesetzet/ und allda ein eigenes hohes Gericht angeordnet.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Preußischen Recht.

§. 1.

DAs gantze Land Preussen hat vor diesem einem gewissen Ritter-Orden / nemlich den Creutz-Brüdern/ zugehöret / und haben ihre eigene Gesetze und Regeln gehabt.

§. 2. Als aber der Pohlnische König Sigismund sich mit dem Groß-Meister gedachten Ritter-Ordens/welcher ein Marg-Graf von Brandenburg gewesen/ verglichen/ und dieser den Oestlichen Theil des Landes Preussen als Hertzog von dem König in Pohlen zu Lehn empfangen / sind ohne Zweiffel auch Veränderungen sonderlich in dem Theil / welches Pohlen behalten/der Gesetze wegen vorgegangen.

§. 3. Sonsten ist so wohl in dem Königlichen als Hertzoglichen Preussen Jus municipale Culmense, oder das Culmische Statt-Recht/ nach etlicher Meynung im Brauch gewesen.

4. Die

§. 4. Die Stadt Elbing/ Brunsberg und Frauenburg haben das Lübeckische Recht gebrauchet/ welches die Bürger vielleicht/ so sich aus Teutschland dahin begeben/ und die Städte erbauet/ mit sich dahin gebracht.

§. 5. Beedes das Culmische und auch das Lübeckische Recht bestehet aus wenigen Gesetzen/ dahero sie ihre Zuflucht zu dem Sächsischen und Magdeburgischen Recht nehmen.

§. 6. Wenn aber weder das Culmische/Lübeckische/Magdeburgische und Sächsische Recht/ oder auch keine Gewohnheiten der Stadt/ oder Reichs-Gesetze vorhanden/ aus welchen man eine Sache entscheiden könne/ so wird endlich das Jus Romanum oder gemeine Recht angenommen.

Das XXXVII. Capitel.
Von Reußischen oder Moscowitischen Gesetzen.

§. 1.

DIe Reussen oder Moscoviter haben wenige beschriebene Rechte gehabt / nebst etlichen Gewohnheiten / nach welchen sie vornemlich die Auffrührer/ Verräther/ und die jenigen/ so sich an der Majestät vergriffen / gestraffet / die übrigen Verbrechen aber sind von den Bojaren oder Richtern nach ihrem Gutdüncken bestraffet worden.

§. 2. Alexius Michaelowitz hat Anno. 1647. die

die verständigsten Männer aus allerley Ständen zusammen berufen / und ihnen befohlen / daß sie Gesetze und Statuten machen solten / welche Gesetze auch hernach von dem Zaar und seinen Knesen oder Fürsten bestättiget und promulgiret sind.

§. 3. Dieses Recht wird genandt Suborna Vlosiena, das ist das gantze allgemeine und mit einmühtiger Bewilligung zusammen getragene Recht.

§. 4. Nach diesem Recht und Gesetzen werden alle Urtheil abgefasset/und in des Zaars oder Groß-Fürsten Nahmen promulgiret, dahero niemanden von denselben zu appelliren vergönnet ist. Olear. Pers. Reißb. Lib. 3. cap. 20.

Das XXXVIII. Capitel.
Das Türckische Recht.

§. 1.

DJe Türcken haben in ihrem Reich keine andere Gesetze / nach welchen sie Recht sprechen / das Reich und die Religion regieren / als nur ihren Alcoran.

§. 2. Es bestehet zwar ihr Reichthum und Macht mehrentheils bey denen / welche in der Christlichen Religion gebohren und etlicher massen erzogen / aber die Auslegung des Gesetzes kömt niemand als gebohrnen Türcken zu/welche ihre Söhne in den Moscheen oder Kirchen zum Dienste des Mahumets auffziehen / und in dem Alcoran unterrichten lassen / wenn

wenn sie erwachsen und gnugsahm unterrichtet/werden sie Cadi, das ist Richter genennet / welche Recht und Gerechtigkeit handhaben müssen / die Execution aber stehet bey den Soldaten.

§. 3. Bey Lebens-Straffe ist verbohten von der Religion zu disputiren.

§. 4. Sie haben auch ein Gesetz / in welchem ihnen verbohten daß sie keinen Ort/Land oder Stadt/welche sie mit Waffen gewonnen / und wo sie Moscheen gebauet / oder auch ihr Gebet verrichtet / gutwillig dem Feinde wieder geben sollen / und solcher Gestalt haben sie Gelegenheit unter dem Deck-Mantel der Religion ihr Reich zu erweitern.

Das XXXIX. Capitel.

Von dem Persischen Recht.

§. 1.

DIe Perser kommen in dem Fall mit den Türcken überein / daß sie ausser dem Alcoran und dessen Auslegern / keine andere Gesetze erkennen. Denn sie haben aus dem Alcoran und dessen Commentariis etliche Gesetze ausgezogen und verfasset / welche sie der Jugend in den Schulen vortragen und auslegen.

Das XL. Capitel.

Von den Sinesischen Rechten.

§. 1.

WEil die Sineser sich rühmen / daß sie das älte-

ste

ste Reich besitzen / und ihr Gesetze fast 3000. Jahr vor Christi Geburth angefangen habe / geben sie für Fohi ihr erster Käyser sey 2952. Jahr vor Christi Geburth erwehlet / habe 15. Jahr regieret / und ihnen die erste Gesetze gegeben. Niehoff Beschreibung von Sina p. 385.

§. 2. Hoangi der dritte Sinesische Käyser hat die guten Gesetze und Statuten vermehret / auch Gewicht und Maaß erfunden.

§. 3. Chuenhio der fünffte hat lange vor Christi Geburth die zerfallene Religion wiederum auffgeführet / und ein Gesetz gegeben / nach welchem niemand / als allein dem Käyser / zu opffern vergönnet.

§. 4. Yaus der siebende Käyser hat die zerfallene Zeit-Rechnung verbessert.

§. 5. Xun der achte Käyser hat im 2258. Jahr vor Christi Geburth eine dreyfache Straffe der Ubelthäter eingeführet und verordnet / daß entweder die Nase / oder ein Zehe aus den Fuß / oder der gantze Fuß / oder ein Hand / oder endlich der Kopff gar solte abgehauen werden.

§. 6. Er hat auch den Richtern befohlen / daß sie sich der Barmhertzigkeit befleißigen / und wenn sie nicht völlige Gewißheit der Ubelthat wegen eingezogen / gar gelinde mit den Gefangenen verfahren solten.

§. 7. Er hat einen Befehl ausgehen lassen / daß man

man ihm nicht als einem Käyser/ sondern deswegen weil seine Befehle recht und billig wären/ gehorchen solte.

§. 8. Er hat seinen Befehlen bißweilen eine solche Clausul angehänget / daß selbige nicht anders/ als wenn sie den Rechten gemäß und billig wären/ solten vollzogen werden.

§. 9. Die grössefte Veränderung hat sich zweiffels frey begeben/nachdem etliche Europæer die Christliche Religion in Sina einführen wollen/ da denn sehr scharffe Gesetze wider die neuen Christen gemachet/ auch selbige auff das grausahmste gemartert worden um die andern Einwohner / selbige anzunehmen/ abzuschrecken.

§. 10. Eine andere Haupt-Veränderung hat sich zugetragen / als die Tartarn das Sinesische Reich eingenommen/ den Königlichen Stamm ausgerottet/ und gantz andere Sitten und Gesetze eingeführet.

§. 11. Die neulichste und zwar merckwürdigste Veränderung scheinet zu seyn daß nach dem die Missionarii, oder die Christliche Religion fort zusetzen ausgesandten Jesuiten, mit ihren Mathematischen Künsten bey den Tartarischen in Sina vorhandenen Käysern ein grosses Ansehen gewonnen / die scharffen Gesetze wegen des Christenthums auffgehoben/ hingegen das Evangelium zu predigen und die Leute zu tauffen / grosse Freyheiten ertheilet worden. Wo-

von

von in des fürtrefflichen Herrn Leibnitzen Novissimis Sinicis die beste Nachricht zu finden.

Das XLI. Capitel.

Von den Africanischen in Guinea gebräuchlichen Gesetzen.

§. 1

WEnn die Guianer Streit mit einander haben/ bringet der Kläger seine Sache bey dem Richter vor/welcher darauff den Beklagten durch einen Slaven hohlen lässet/ und nachdem der Kläger seine Sache wiederum vorgetragen/ wird dem Beklagten zu antworten befohlen/ worauff der Kläger seine Nohtdurfft wiederum einwendet/dem Beklagten abermahl darauff zu antworten oblieget/ welche Wechsel-Reden wol biß auff die Octuplic doch ordentlich continuiret werden/ da denn keiner dem andern ausser der Ordnung in das Wort fallen darff/ darauff spricht der Richter das Urthel/von welchem keine Appellation vergönnet ist.

§. 2. Wenn ihnen eine Straffe aufferleget wird/müssen sie dieselbe ohne Verzug bezahlen/ wenn aber der Streit nicht kan gehoben werden/ wird ein Tag zum Kampff angesetzet/ da denn ein jeder seine gute Freunde und Verwandten mitbringet/ welche mit ihren Gewehr zu beyden Seiten stehen/ so lange biß einer von den Streitenden Partheyen erschossen.

§. 3. Des Erschossenen Freunde begehren darauff von des Obsiegers Seite den/ welcher den andern erschossen / und wollen ihn an statt des Getödteten haben / damit sie ihn zum Sclaven machen können. Entkömmt er ihnen mit der Flucht/ verfolgen sie ihn an allen Orten/und findet keinen Schutz bey den andern Königen / welche ihn auff Begehren/ den Krieg zu vermeiden / ausliefern müssen.

§. 4. Wenn sie ihn nun in ihre Gewalt bekommen/ bringen sie ihn des entleibten Frauen oder auch dessen Freunde/ denen er so lange dienen muß / biß er sich von der Sclaverey durch Geld oder andere Mittel frey kauffen kan.

§. 5. Des Königes Gesetze dürffen nicht übertretten werden/wenn es auch jemand versiehet/ und diejenigen so darum wissen / solches drey oder vier Jahr verborgen gehalten/ pflegen sie es doch wenn sie es gutdüncket / zu offenbahren / da denn der Hauptmann die Trummeln rühren läst / und andere haben Kuh-Schellen ohne Knöpffel / auff welche sie mit einem Stöckchen schlagen / wodurch sie den Adel versamlen / und so wohl Mann-als Frauens-Persohnen sich an den gewöhnlichen Ort setzen / da denn nicht allein der Ankläger / sondern der Angeklagte auch mit seiner Verantwortung gehöret wird / wann er aber nichts erhebliches einwenden kan / wird er zum Sclaven verdammet / und ihm seine Güter genommen / und bißweilen aus dem Lande gejagt.

§. 6. Ehebruch / Hurerey / wie auch Diebstahl wird hart gestraffet.

Beschluß.

* * *

NUn wären noch viel Oerter / nicht allein in Europa, als Böhmen , Ungarn , Norwegen , Schweitz , Venedig , Genua, Lucca, Ragusa , Neapolis, Sicilien , Malta, sondern auch in Asia, des grossen Mogols , wie auch das Japanische und andere Reiche; Ferner in Africa , das Marroccische/ Fezische / Abyssinische nebst andern Reichen ; Endlich in America die Peruanische / Mexicanische / Brasilianische und andere Länder noch übrig / welche aber wegen Kürtze der Zeit / und Ermangelung anderer Mittel / denjenigen / welche ihren Verstand in dergleichen auszuüben / bessere Gelegenheit und mehr

Zeit

Zeit / als ich / haben / überlasse / der gewissen Hoffnung / was ohne jemand in seiner Meynung zu præjudiciren vorgebracht / im besten werde vermercket werden.

ENDE.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reyher, Samuel

D. Samuel Reyhers, JC. ... Kurtz gefasste Allgemeine Rechts-Geschichte, Oder: Historia Juris Universalis

Hamburg 1704

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 587 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11245677-3
VD18 10462589-003